

Was ist ein inklusives Gebäude?

**52 Fragen und Antworten rund
um das hindernisfreie Bauen
in der Schweiz**

**Ein Hilfsmittel für Architekten bei der Umsetzung
von Bauvorhaben sowie für die Bewilligungsbehörde
bei der Kontrolle von Baugesuchen.**

von Eric Bertels

Impressum

1.Herausgabe Deutsch
März 2015
© Eric Bertels
Alle Rechte vorbehalten

Autor:
Eric Bertels, Büro für hindernisfreies Bauen,
Burgstrasse 73, 4125 Riehen
E-Mail: eric.bertels@bluewin.ch
Telefon: 079/587 54 13
Internet: www.ericbertels.ch (auf dieser Website
ist unter „Publikationen“ die entsprechende
PDF-Datei zu finden)

Inhalt

Vorwort	6
1. Gesetzliche Bestimmungen	
1.1 Welche Gesetze sind relevant?	7
1.2 Wo findet man die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zum hindernisfreien Bauen?	7
1.3 Hat die Form der Eigentümerschaft eine Auswirkung auf die Verpflichtung zum hindernisfreien Bauen?	7
1.4 Welche Gebäude und Anlagen fallen unter die Gesetzgebungen des hindernisfreien Bauens?	8
1.5 Was ist mit dem Begriff „öffentlich zugänglich“ gemeint?	9
1.6 Was versteht man unter dem Begriff „Bauten mit Arbeitsplätzen“?	10
1.7 Müssen auch bestehende Bauten und Anlagen angepasst werden?	10
1.8 Welches Verhältnis besteht zu den Gesetzgebungen über Denkmal- und Brandschutz?	11
1.9 Wer ist für den Vollzug zuständig?	11
1.10 Wer reicht üblicherweise Einsprache ein?	12
2. Normen und Richtlinien	
2.1 Welche Normen und Richtlinien stehen im Vordergrund?	13
2.2 Wie verbindlich ist die SIA-Norm 500 „Hindernisfreie Bauten“?	14
2.3 Wer ist für die Aktualisierung der Normen und Richtlinien zuständig?	14
3. Kantonale Fachstellen für das hindernisfreie Bauen	
3.1 Welche Aufgaben haben die kantonalen Fachstellen?	15
3.2 Wann ist die kantonale Fachstelle für das hindernisfreie Bauen zuzuziehen?	16
3.3 Wer sind die Träger dieser Fachstellen?	16
3.4 Woher kommen die finanziellen Mittel?	17

3.5	Wie bilden sich die kantonalen Fachberater weiter?	17
3.6	Gibt es noch andere Experten neben den kantonalen Fachberatern?	17
4.	Konzeptionelle Hinweise für Bauprojekte	
4.1	Weshalb muss überhaupt hindernisfrei gebaut werden?	18
4.2	Wie unterscheidet sich im Baubereich die Gleichstellung von der Inklusion?	19
4.3	Mit welchem Konzept wird die Inklusion am besten erreicht?	21
4.4	Was hat das für Folgen bei Architekturwettbewerben?	22
5.	Vorgehen bei Neubauten	
5.1	Welches Konzept ist vorzusehen?	23
5.2	Wie unterscheiden sich die Anforderungen gegenüber den Gebäudenutzungen?	23
5.3	Wie konsequent muss das hindernisfreie Bauen umgesetzt werden?	24
5.4	Wie kontrolliert man am besten sein Projekt?	25
5.5	Wer entscheidet über allfällige Verstösse?	25
6.	Vorgehen bei bestehenden Bauten	
6.1	Welche Aspekte sind bei Anpassungen massgebend?	26
6.2	Wie kommt man zu einer klaren Aussage über die notwendigen Verbesserungsmassnahmen?	27
6.3	Was ist, wenn die „bedingt zulässigen“ Massnahmen angewendet werden?	28
6.4	Welche Kriterien gelten bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit?	28
6.5	Gibt es irgendwelche finanzielle Unterstützungen für solche Anpassungen?	30
6.6	Was gibt es bei denkmalgeschützten Bauten zu beachten?	30
6.7	Wer entscheidet bei Interessenkonflikten?	31
6.8	Wie kontrolliert man am besten sein Projekt?	32
6.9	Was passiert bei Planungsmängeln?	32

7. Baugesuch	
7.1 Was sollte in den Baueingabeplänen diesbezüglich stehen?	32
7.2 Welcher Planmassstab eignet sich für die Kontrolle des hindernisfreien Bauens am besten?	35
7.3 Was ist bei grösseren und/oder komplexen Bauprojekten zu tun?	35
7.4 Was passiert bei Planungsmängeln?	36
8. Baubewilligung	
8.1 Welche Auflagen stehen hierzu in einer Baubewilligung?	37
8.2 Erhält die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen eine Kopie der Baubewilligung?	37
8.3 Wie soll der Planer mit fehlerhaften Auflagen in einer Baubewilligung umgehen?	38
9. Detail- und Ausführungsplanung	
9.1 Wo finden sich Hinweise für die Detail- und Ausführungsphase?	38
9.2 Was ist besonders bei der Detail- und Ausführungsplanung zu beachten?	39
9.3 Wie gut kennen sich die Unternehmer wie Sanitär, Fensterbauer, usw. in dieser Thematik aus?	39
9.4 Wer verfügt über Informationen zu behindertengerechten Bauteilen und Produkten?	39
9.5 Wie gut kann man sich auf die Angaben der Produktehersteller verlassen?	39
10. Baukontrolle, Bauabnahme, Inbetriebnahme	
10.1 Wer sollte die Baukontrolle und Bauabnahme in diesem Kontext vornehmen?	40
10.2 Was passiert bei Baumängeln?	40
10.3 Braucht es nach der Inbetriebnahme noch eine weitere Kontrolle?	40
Anhang	
• Tipps für die Ausführungsphase	42
• Wichtige Adressen	51
• Stichwortverzeichnis	51

Vorwort

Liebe Leser

Das hindernisfreie Bauen ist ein wichtiges Element für die Gleichstellung und Integration behinderter Menschen. Von grosser Bedeutung ist diese Bauweise auch für ältere Menschen. Dies wurde auch in der Schweiz erkannt. In den letzten 30 Jahren sind viele entsprechende Gesetze auf nationaler und kantonaler Ebene erlassen worden. Dazu sind zahlreiche Normen, Richtlinien, Merkblätter, usw. erschienen und es gibt heute in jedem Kanton eine entsprechende Fachstelle, die die Baubewilligungsbehörde unterstützt. Als Folge davon wird bei der Realisierung der allermeisten Neu- und Umbauvorhaben diese Thematik heute ganz selbstverständlich miteinbezogen.

Naturgemäss gibt es dabei aber immer wieder Fragen. Zum Beispiel: Wie verbindlich sind die Normen? Wann ist die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen zuzuziehen? Was muss hierzu in den Baugesuchen stehen? Oder wie sieht es mit denkmalgeschützten Gebäuden aus? Wer nimmt dort eine Güterabwägung vor? Diese und viele weiteren Fragen beantwortet die hier vorliegende Broschüre. Sie geht auf alle Punkte ein, die sich bei Bauprojekten und der Um- und Durchsetzung dieser Thematik stellen könnten. Ich erhoffe mir damit, dass die Berücksichtigung dieser Anliegen dadurch noch besser wird. In diesem Sinne wünsche ich mir, dass diese Broschüre seinen Weg in viele Hände findet.

Eric Bertels

Über meine Person

Während 22 Jahren leitete ich für Pro Infirmis die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen im Kanton Basel-Stadt. In dieser Zeit unterstützte ich die Architekten, Bauherrschaften oder Baubehörden in Basel bei der Umsetzung von Bauprojekten. Ich prüfte und bearbeitete mehrere Tausend Baugesuche. Alle diese Erfahrungen sind diese Broschüre eingeflossen. Seit 2014 führe ich ein eigenes Büro zu dieser Thematik (www.ericbertels.ch).

PS. Aus Platzgründen wurde auf die weibliche Form im Text mehrheitlich verzichtet.

1. Gesetzliche Bestimmungen

1.1 Welche Gesetze sind relevant?

In den letzten 30 Jahren wurden in der Schweiz zahlreiche Gesetze zum hindernisfreien Bauen auf nationaler und kantonaler Ebene erlassen. Sie ergänzen sich gegenseitig. Während die kantonalen Bestimmungen in den Baugesetzen vor allem aufzeigen, wo, also bei welchen Bauprojekten die Anforderungen zugunsten behinderter Menschen zu berücksichtigen sind, ist das nationale Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ein Rahmengesetz, das neben dem Anwendungsbereich auch noch die Verhältnismässigkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und andere relevante Fragen für die Umsetzung regelt. So hält unter anderem das BehiG fest, welche Kriterien bei der Interessenabwägung – beispielsweise beim Umbau eines bestehenden Gebäudes – miteinzubeziehen sind.

Das Bauwesen ist in der Schweiz eine kantonale Angelegenheit. Daher hat der Bundesgesetzgeber bei der Erarbeitung des BehiG's die Möglichkeit geschaffen, dass die einzelnen Kantone die Bundesgesetzgebung konkretisieren und weitergehende Bestimmungen erlassen können. Dieser Spielraum wird von den meisten Kantonen genutzt, wenn auch nur in wenigen Bereichen (zum Beispiel bei Wohnbauten und Gebäuden mit Arbeitsplätzen). In der Praxis kommt manchmal die Frage auf, welche Gesetzgebung geht nun vor? Die Antwort ist einfach: Massgebend ist das kantonale Recht, sofern es in Bezug auf das hindernisfreie Bauen die strengere Anforderung stellt.

1.2 Wo findet man die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zum hindernisfreien Bauen?

Die kantonalen und nationalen Regelungen zum hindernisfreien Bauen sind auf den Webseiten von Procap (www.procap.ch) und Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen (www.hindernisfrei-bauen.ch) aufgeführt. Über das Behindertengleichstellungsgesetz informiert auch das Büro Egalité Handicap in Bern (www.egalite-handicap.ch).

1.3 Hat die Form der Eigentümerschaft eine Auswirkung auf die Verpflichtung zum hindernisfreien Bauen?

Nein, die Frage der Eigentümerschaft ist bei den gesetzlichen Bestimmungen für das hindernisfreie Bauen nicht ausschlaggebend. Ob das jeweilige Objekt einem privaten Liegenschafts-

besitzer, einem Verein, einer Firma oder der Gemeinde gehört, spielt bei der Verpflichtung zum hindernisfreien Bauen keine Rolle. Alle Eigentümer bzw. Bauherrschaften werden gleich behandelt. Es besteht höchstens bei Bauten der öffentlichen Hand eine höhere moralische Verpflichtung diese Anliegen tatsächlich – und allenfalls über das gesetzliche Minimum hinaus – zu berücksichtigen, denn staatliche oder kommunale Einrichtungen sollten allen zugänglich sein. Zudem sollte die öffentliche Hand beispielhaft vorangehen und privaten Liegenschaftsbesitzern zeigen, dass ihnen die Gleichberechtigung und Inklusion wichtig ist.

1.4 Welche Gebäude und Anlagen fallen unter die Gesetzgebungen des hindernisfreien Bauens?

Das nationale Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) erfasst grundsätzlich alle öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, alle Wohnbauten mit mehr als 8 Wohneinheiten und alle Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen. Während die Kantone bei den öffentlich zugänglichen Bauten im Allgemeinen dasselbe vorschreiben wie das nationale BehiG, gehen die meisten kantonalen Bestimmungen bei den Wohnbauten und den Gebäuden mit Arbeitsplätzen weiter. So verlangen beispielsweise viele Kantone, dass die hindernisfreie Bauweise bereits bei Wohngebäuden mit 6, 4 oder noch weniger Wohnungen berücksichtigt wird.

Bei einem Umbau in einem Wohngebäude oder einem Gebäude mit Arbeitsplätzen ist immer das ganze Gebäude massgebend, auch dann, wenn das Bauprojekt nur einen Teil des Gebäudes betrifft. Besitzt zum Beispiel ein Bürohaus gesamthaft über 50 Arbeitsplätze, dann fällt ein Umbau trotzdem in diesen Geltungsbereich, auch wenn das konkrete Bauvorhaben nur ein Geschoss mit lediglich 15 Arbeitsplätzen umfasst. Analoges gilt auch für Wohnbauten.

Unter den Rechtsbegriff „öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen“ fallen sowohl auf Dauer angelegte, als auch befristete Räumlichkeiten und Einrichtungen, wie beispielsweise Schulprovisorien, Zelte, Ausstellungscontainer und andere mobile Strukturen. Das bedeutet, auch bei temporären Einrichtungen, Veranstaltungen, usw., die eine Baubewilligung erfordern, sind die Vorkehrungen des hindernisfreien Bauens zu erfüllen. Natürlich spielt dabei die Verhältnismässigkeit eine massgebende Rolle (siehe Kapitel 6).

1.5 Was ist mit dem Begriff „öffentlich zugänglich“ gemeint?

Wie unter Punkt 1.4. aufgezeigt, sind von dieser Regelung alle öffentlich zugängliche Bereiche in Bauten und Anlagen betroffen. Doch was ist unter „öffentlich zugänglich“ überhaupt zu verstehen? Die Verordnung zum BehiG (BehiV) definiert den Begriff „öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen“ folgendermassen:

Es handelt sich dabei um...

....Bauten und Anlagen, die einem beliebigen Personenkreis offen stehen also allgemein zugänglich sind. Dazu gehören z.B. öffentliche Plätze, Verkehrsflächen und Parkplätze, Haltestellen, Fusswege, Pärke, Cafés, Restaurants, Bars und Hotels, Banken, Waren- und Geschäftshäuser, Kinos, Theater und Museen, Saunen, Sportanlagen, Bäder und Stadien.

....Bauten und Anlagen, die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zu Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbieter steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind. Diese Bedingungen erfüllen beispielsweise Schulen, Kirchen und Spitäler. Ausdrücklich ausgenommen sind gewisse Bauten der Armee.

....Bauten und Anlagen, in denen Dienstleistungsanbieter persönliche Dienstleistungen erbringen. Gemeint sind damit vor allem persönliche Dienstleistungen, wie z.B. Arzt- und Anwaltspraxen.

Von dieser Gesetzgebung sind aber auch private Clubs, Bars, usw. und sogar gewisse Vereinslokale betroffen. Das Bundesgericht hat sich zu dieser Frage in einem anderen Zusammenhang geäussert. So hat es für das Strassenverkehrsgesetz, das seinen Anwendungsbereich auf öffentliche Strassen beschränkt (Art. 1 Abs. 2 SVG), entschieden, dass für den öffentlichen Charakter allein ausschlaggebend ist, dass eine Strasse *nicht ausschliesslich* privatem Gebrauch dient, sondern tatsächlich einem *unbestimmten*, nicht durch persönliche oder rechtliche Beziehungen verbundenen Personenkreis. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass es sich um eine *öffentliche* Strasse handelt, wenn die Strasse praktisch jedermann, selbst in beschränktem Umfang, offen steht. Was bedeutet dies nun für Hochbauprojekte? Kurz ausgedrückt: Bei der Beurteilung, ob die Räumlichkeiten eines Lokals „öffentlich zugänglich“ sind, ist auf den verfolgten Zweck und nicht auf die Bezeichnung des Betriebes abzustellen. Je mehr die Lokalität durch einen unbestimmbaren Personenkreis genutzt wird, desto eher kommt ihr ein öffentlicher Charakter zu. Kann beispielsweise die Mitgliedschaft bei einem Verein einfach und von jeder

beliebigen Person erworben werden, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um öffentlich zugängliche Räume handelt.

Ebenfalls können bestimmte Bereiche eines Bürokomplexes, einer Fabrik sowie Teile eines Wohnhauses „öffentlich zugänglich“ sein. Beispielsweise verfügen viele grössere Bürobauten über Sitzungs- oder Vortragsräume, die von externen Personen oder Besuchern mitbenutzt werden. Oder es werden in einem Fabrikbetrieb öffentliche Führungen angeboten, in welchem Teile der Fabrik, der Firma, usw. besichtigen werden können. Sodann kann sich in einem Wohngebäude eine spezialisierte Arzt- oder Therapiepraxis niederlassen. Alle diese Bereiche fallen unter den Begriff „öffentlich zugänglich“ und dort müssen weitergehende Anforderungen erfüllt werden als dies bei einfachen Wohn- und Bürobauten der Fall wäre. Unter anderem wären dort auch Erleichterungen für seh- und hörbehinderte Menschen vorzusehen.

1.6 Was versteht man unter dem Begriff „Bauten mit Arbeitsplätzen“?

Im Gegensatz zu den öffentlich zugänglichen Bauten ist der Begriff „Baute mit Arbeitsplätzen“ nicht genau definiert. Es werden weder im BehiG noch in anderen Gesetzgebungen Beispiele genannt, um welche Art von Arbeitsplätzen es sich dabei handelt. Dies lässt den Schluss zu, dass damit alle Arbeitsplatzbereiche, in denen auch Menschen mit Behinderungen theoretisch arbeiten könnten, gemeint sind. Da es heute nur noch wenige Arbeitsfelder gibt, wo keine behinderten Personen anzutreffen sind, gibt es hier fast keine Einschränkung.

1.7 Müssen auch bestehende Bauten und Anlagen angepasst werden?

Ja, sobald ein älteres Gebäude saniert, umgebaut, umgenutzt oder erweitert wird und dafür eine kantonale oder kommunale Baubewilligung notwendig ist, sind die Behörden angehalten zu prüfen, ob nicht gleichzeitig das Gebäude bezüglich dem hindernisfreien Bauen verbessert werden kann. Eine solche Prüfung erfolgt dann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit (siehe Kapitel 6). Zudem muss auch geklärt werden, ob nicht irgendwelche andere Interessen einer solchen Anpassung entgegenstehen. Das heisst, nur dann, wenn der Eigentümer ein bewilligungspflichtiges Bauprojekt einreicht, kann überhaupt eine entsprechende Forderung im Bezug zum hindernisfreien Bauen gestellt werden. Ausnahmen davon sind in den beiden Kantonen

Zürich und Basel zu finden: So muss in Zürich, wer öffentliche Aufgaben erfüllt, unabhängig von einem bewilligungspflichtigen Umbau oder Sanierungsvorhaben sicherstellen, dass die öffentlich genutzten Bauten und Anlagen für Menschen mit einer Behinderung zugänglich und benutzbar sind. Noch weiter geht der Kanton Basel-Stadt: Er gewährt behinderten Personen und deren Organisationen die Möglichkeit, bauliche Anpassungen bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen jederzeit, also nicht nur im Rahmen eines laufenden Umbaubewilligungsverfahrens, zu verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Person oder Organisation ein berechtigtes Bedürfnis nachweist. So muss der Antragsteller zum Beispiel aufzeigen, dass keine zumutbare Alternative in der Nähe besteht.

1.8 Welches Verhältnis besteht zu den Gesetzgebungen über Denkmal- und Brandschutz?

Es versteht sich von selbst, dass den gesetzlichen Bestimmungen für den Denkmal- und Brandschutz bei der Sanierung und dem Umbau eines bestehenden Gebäudes eine besondere Rolle zu kommen. Die dafür zuständigen Ämter haben ein grosses Gewicht bei der Beurteilung entsprechender Massnahmen. Es lohnt sich deshalb, sie von Anfang an beizuziehen. Dabei darf aber eines nicht vergessen werden: Die verschiedenen Anliegen sind im Prinzip gleichwertig. Wie die Ansprüche der Denkmalpflege bzw. der Feuerpolizei haben die Rechte von behinderten Menschen ihren Ursprung in der Bundesverfassung. Die verschiedenen Interessen stehen auf gleicher Stufe, sind von gleicher Wichtigkeit und daher gleichermassen zu berücksichtigen. Der Verzicht auf eine behindertengerechte Massnahme aufgrund des Denkmal- oder Brandschutzes darf also nur aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung in ganz besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

1.9 Wer ist für den Vollzug zuständig?

In allen Kantonen sind entsprechende baugesetzliche Bestimmungen zugunsten von Menschen mit einer Behinderung verankert. Die Durchsetzung von baurechtlichen Vorschriften und den Normen über das hindernisfreie Bauen obliegt den Baubewilligungsbehörden in den einzelnen Kantonen oder Gemeinden. Diese Stellen sind für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zuständig. Sie sind auch verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die zur Umsetzung des Baugesetzes respektive der öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

In verschiedenen Kantonen arbeitet die Baubewilligungsbehörde sehr eng mit der entsprechenden Fachstelle für das hindernisfreie Bauen zusammen (siehe Kapitel 3). Die Entscheidungskompetenz liegt aber immer bei der staatlichen Baubewilligungsbehörde. Es bestehen in den Kantonen sehr unterschiedliche Formen, wie die Bauämter mit der fachlichen Unterstützung der Fachstelle für hindernisfreies Bauen umgehen.

Anders sieht die Situation aus, wenn eine Einsprache oder ein Rekurs vorliegt. Dann muss die Baubewilligungsbehörde offiziell Stellung nehmen. Meist versucht das Bauamt zuerst zwischen den verschiedenen Parteien zu vermitteln, so dass eine einvernehmliche Lösung gefunden und die Einsprache bzw. der Rekurs zurückgezogen werden kann. Erst wenn dies nicht möglich ist, fällt das Amt eine Entscheidung. Die Baubewilligungsbehörde muss gegebenenfalls einen Entscheid treffen, wie ein allfälliger Konflikt zwischen den verschiedenen Parteien zu lösen sei und welche Interessen im konkreten Fall überwiegen bzw. welche mehr zu gewichten sind. Dieser Entscheid kann von den verschiedenen Parteien dann weitergezogen werden.

1.10 Wer reicht üblicherweise Einsprache ein?

Beschwerdeberechtigt sind zum einen vom Bauwerk betroffene Menschen mit einer Behinderung, zum anderen Behindertenorganisationen mit gesamtschweizerischer Bedeutung (das Verzeichnis der nach BehiG beschwerdeberechtigten Behindertenorganisationen findet man im Anhang der Behindertengleichstellungsverordnung BehiV). In einigen Kantonen wurden auch örtlichen Behindertenorganisationen eine Einsprachelegimitation erteilt. Falls die Betroffenen oder Organisationen dieses Rechtsmittel anwenden, müssen sie aufzeigen, dass die Benachteiligung sich auf eine grössere Anzahl behinderter Menschen auswirkt.

Die Erfahrungen der letzten 10 Jahre zeigen, dass im Verhältnis zum gesamten Bauvolumen nur wenige Einsprache wirklich rechtskräftig beurteilt werden mussten. Die meisten Einsprachen konnten im gegenseitigen Einvernehmen mit der Bauherrschaft erledigt werden und wurden anschliessend zurückgezogen.

2. Normen und Richtlinien

2.1 Welche Normen und Richtlinien stehen im Vordergrund?

Die wichtigste Grundlage ist die SIA-Norm 500 „Hindernisfreie Bauten“. Sie ist sozusagen die Bibel für das hindernisfreie Bauen in der Schweiz und stellt die umfassendste und aktuellste Planungsvorgabe für diese Bauweise hierzulande dar. 2009 von der SIA erstmals herausgegeben, sind seither verschiedene Korrigendas dazu erschienen (siehe www.sia.ch/korrigenda). Die Norm umreisst alle wichtigen Anforderungen für öffentlich zugängliche Bauten, für Gebäude mit Arbeitsplätzen sowie für Wohnbauten. Sie räumt auch einen klaren Spielraum für Umbauten bei solchen Anlagen ein. Bei Fragen zu konkreten Bauprojekten ist deshalb immer zuerst dieses Dokument zu konsultieren.

Nicht ausreichend ist die SIA-Norm 500 für Bauvorhaben, die hauptsächlich der Pflege und Betreuung von Personen dienen wie beispielsweise Spitäler, Wohn- und Pflegeheime, Alterswohnungen, usw. (in Fachkreisen werden sie als „Sonderbauten“ bezeichnet). Bei diesen Projekten stehen die spezifischen, dem jeweiligen Zweck entsprechenden Anforderungen im Vordergrund. Diese können sich von den Anforderungen, die in der SIA-Norm 500 beschrieben sind, erheblich unterscheiden. Deshalb ist äusserste Vorsicht geboten, wenn die SIA-Norm 500 bei Sonderbauten zugezogen wird. Ausser einem allgemeinen Merkblatt und einer besonderen Schrift zu altersgerechten Wohnbauten (erhältlich bei der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen) gibt es leider in der Schweiz für Sonderbauten keine Planungsgrundlagen. Deshalb sind ausländische Dokumente oder Erfahrungswerte aus dem Betrieb bei der Realisierung solcher Bauvorhaben zuzuziehen.

Es bestehen in der Schweiz über das hindernisfreie Bauen noch zahlreiche andere technische Unterlagen in Form von Broschüren, Merkblätter, usw. Es handelt sich dabei meist um Richtlinien für einzelne Gebäudetypen (Hotels, Schulbauten, schützenswerte Bauten, Sportanlagen, usw.) sowie um Hinweise für besondere Bauteile wie Liftanlagen, Balkontürschwellen, usw. Die meisten dieser Unterlagen korrespondieren mit der SIA-Norm 500. Einige davon sind vor der SIA-Norm 500 erschienen und weisen deshalb leichte Differenzen gegenüber dieser Norm auf. Massgebend ist letztendlich die SIA-Norm, weil sie den aktuellsten Stand der Technik in dieser Hinsicht darstellt und rechtlich

gesehen einen höheren Stellenwert genießt als alle anderen Grundlagen (siehe 2.2). Der Bezug der ergänzenden Richtlinien ist deshalb nur dann sinnvoll, wenn weitere Informationen erforderlich sind oder wenn der Planer sich über gewisse Aspekte im jeweiligen Bereich weiter vertiefen will.

2.2 Wie verbindlich ist die SIA-Norm 500 „Hindernisfreie Bauten“?

In den meisten Kantonen wurde die SIA-Norm 500 als verbindlich erklärt. Die Verbindlichkeit ist in jedem Kanton anders geregelt. Die einen haben die Norm im kantonalen Baugesetz oder in einer entsprechenden Verordnung speziell aufgeführt. Andere haben dies durch einen allgemeinen Passus im Gesetz geregelt. So ist im basel-städtischen Bau- und Planungsgesetz zum Beispiel folgende Bestimmung aufgeführt: „§19. Wenn Gesetze und Verordnungen nichts anderes vorschreiben, müssen Bauten und Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt, ausgestaltet, betrieben und unterhalten werden. Das Bauinspektorat führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Es macht sie öffentlich zugänglich und gibt sie auf Verlangen ab.“

Es gibt aber auch Kantone, die weder die Norm noch andere Grundlagen des hindernisfreien Bauens im Baugesetz oder einer Verordnung aufgeführt haben. So hat beispielsweise der Kanton Baselland auf eine solche Verankerung verzichtet. Die Behörden dort unterscheiden zwischen dem öffentlichen beziehungsweise privaten Recht und da die SIA eine private Organisation ist, ist sie in diesem Kanton nicht massgebend. Letztendlich spielt dies aber keine Rolle. Die SIA-Norm 500 deckt alle aktuellen Fragen zu dieser Bauweise, die durch die gesetzlichen Bestimmungen in den Kantonen entstehen, ab. Sie ist offiziell anerkannt und hat in der Schweiz eine zentrale, übergeordnete Bedeutung. Bei rechtlichen Auseinandersetzungen wird das Gericht aller Voraussicht nach die SIA-Norm 500 mangels entsprechender Alternativen als Grundlage für ihren Entscheid miteinbeziehen.

2.3 Wer ist für die Aktualisierung der Normen und Richtlinien zuständig?

Die Definitionshoheit, was unter hindernisfreien Bauen inhaltlich zu verstehen ist, liegt sozusagen bei der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in Zürich. Dort sind seit vielen Jahren Betroffene und Baufachleute tätig. Sie greift für die

Klärung spezifischer Fragen auf inländische Kenntnisse zurück und zieht zudem Erfahrungswerte aus dem Ausland bei. Bei Bedarf werden einzelne Arbeitsgruppen gebildet oder konkrete Tests durchgeführt. Organisationen, wie beispielsweise der SIA oder Schweizerische Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), die eigene Normen dazu herausgeben, arbeiten eng mit der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen zusammen.

3. Kantonale Fachstellen für das hindernisfreie Bauen

3.1 Welche Aufgaben haben die kantonalen Fachstellen?

In jedem Kanton gibt es heute eine offizielle Fach- und Beratungsstelle für das hindernisfreie Bauen. Die Aufgabenschwerpunkte sind überall mehr oder weniger gleich. Zum einen beraten die Fachleute Architekten, Bauherrschaften und Behörden bei der Um- und Durchsetzung dieser Bauweise. Zum anderen unterstützen sie behinderte Menschen bei der baulichen Anpassung ihrer Wohnung oder ihres Arbeitsplatzes. Während es sich beim Letzteren um eine typische Architektentätigkeit handelt, beinhalten die Beratungstätigkeiten für Architekten, Baubehörden usw. verschiedene Dienstleistungen. Darunter gehören unter anderem

- Studien über Ist- und Soll-Zustand
- Spezifische Stellungnahmen (z.B. bei Umbauvorhaben)
- Vorprüfung Baugesuch
- Klärung der Baubewilligungsaufgaben
- Kontrollaufgaben (z.B. für ein Behindertenkonzept oder bei einer Bauabnahme)
- Rechtliche Erläuterungen (z.B. bei Fragen der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit)
- Bereinigung von Details während der Ausführungsphase
- Spezifische Abklärungen mit anderen Behindertenorganisationen
- Rechtliche Interessensvertretung (Einsprache, Rekurse).

In vielen Kantonen und Gemeinden wird die Fachstelle direkt von der Baubewilligungsbehörde mit der Prüfung eines Baugesuches beauftragt. Die Fachstelle erstellt dabei eine Empfehlung und

definiert, welche Auflagen in den Bauentscheid aufzunehmen sind. Dem Bauamt steht es dabei offen, die Vorschläge zu übernehmen oder sie nach eigenem Gutdünken anzupassen.

3.2 Wann ist die kantonale Fachstelle für das hindernisfreie Bauen zuzuziehen?

Die Ausgangslage bei den einzelnen Bauprojekten ist immer sehr unterschiedlich und deshalb ist ein gemeinsamer Nenner nicht einfach zu bestimmen. Erfahrungsgemäss lohnt es sich bei den meisten Bauvorhaben frühzeitig mit der kantonalen Fachstelle Kontakt aufzunehmen. Da das hindernisfreie Bauen in der Regel auf irgendeine Art und Weise einbezogen werden muss, ist es sinnvoll, dies möglichst früh zu klären. Je früher die Fachstelle für hindernisfreies Bauen in ein Bauprojekt involviert ist, desto besser lassen sich wichtige Fragen beantworten und ein adäquates Vorgehen definieren. Besonders wichtig ist eine solche Koordination bei Umbauten und Sanierungen. Dort ist oft unklar, was überhaupt angepasst werden muss beziehungsweise welches die beste Lösung ist. Um hier nicht unnötige Zeit zu verlieren, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme sehr ratsam.

Ebenfalls zentral wichtig sind frühe Anfragen bei grossen und/oder komplexen Bauprojekten. Hier muss beispielsweise festgelegt werden, wie die vielen Anforderungen kontrolliert werden können. Vielleicht braucht es dazu ein Behindertenkonzept (siehe 7.3). In diesem Fall sollte frühzeitig das Vorgehen und der Umfang dieses Konzeptes geklärt werden.

3.3 Wer sind die Träger dieser Fachstellen?

Hinter den meisten Fachstellen stehen die beiden Behindertenorganisationen Procap und Pro Infirmis. Beide Organisationen führen neben den Baufachstellen auch noch Sozialberatungsstellen für behinderte Menschen. Sie stehen so regelmässig mit Menschen mit einer Behinderung und deren Angehörigen im Kontakt. Zudem sind beide Organisationen normalerweise wichtige Ansprechpartner für die Kantone oder Gemeinden, wenn es sich um Anliegen zugunsten behinderter Menschen handelt.

In den restlichen Kantonen, wo die Baufachstellen nicht von Procap oder Pro Infirmis getragen werden, sind Selbsthilfegruppen eingesprungen. Sie haben dafür meist einen eigenen Verein gegründet (ausser ZH). Diese Vereine arbeiten in der Regel eng mit Procap, Pro Infirmis oder mit der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen zusammen. Es gibt ein gemein-

sames Netzwerk für die Koordination dieser Tätigkeiten und den Austausch. Damit herrscht trotz des föderalen Systems in diesem Bereich eine gewisse Vereinheitlichung.

Eine besondere Stellung hat die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in Zürich. Sie entwickelt Strategien und Massnahmen, um die Kenntnisse, die Akzeptanz und die Umsetzung des hindernisfreien Bauens zu fördern. Als nationales Kompetenzzentrum steht sie den kantonalen Fachstellen unterstützend und koordinierend zur Verfügung. Sie hat sozusagen eine übergeordnete Aufgabe und trägt wesentlich dazu bei, dass das hindernisfreie Bauen einheitlich weiterentwickelt wird.

3.4 Woher kommen die finanziellen Mittel?

Die Finanzierung der kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen ist sehr vielfältig. Grund: die einzelnen Fachstellen sind ganz unterschiedlich entstanden und haben jeweils einen anderen Hintergrund. Deshalb wurde in jedem Kanton auch ein eigenes Finanzierungsmodell entwickelt. Generell lässt sich sagen, dass die Kosten in den meisten Kantone durch Beiträge der Invalidenversicherung und Verrechnung der Dienstleistungen sowie Spenden gedeckt werden. Einzelne Fachstellen werden auch vom Kanton unterstützt.

Leider verfügen verschiedene Fachstellen über zu wenige Einnahmen, um alle anfallenden Aufgaben sachgerecht erledigen zu können. Sie müssen deshalb Prioritäten setzen und haushälterisch mit den vorhandenen Mitteln umgehen.

3.5 Wie bilden sich die kantonalen Fachberater weiter?

Die Fortbildung der Bauberater erfolgt über regelmässige Treffen. Dabei werden die Fachleute über die neusten Entwicklungen, Grundlagen, gesetzliche Regelungen, usw. informiert.

3.6 Gibt es noch andere Experten neben den kantonalen Fachberatern?

Ja, sie beschäftigen sich in der Regel mit Grundlagen, mit der Ausbildung oder mit spezifischen Abklärungen. Einige von ihnen haben sich auf bestimmte Bereiche in dieser Thematik fokussiert. So ist beispielsweise das Zentrum für hindernisfreies Bauen in Muhen vorwiegend für die individuelle bauliche Anpassung von Menschen mit Behinderungen zuhause oder am Arbeitsplatz tätig.

4. Konzeptionelle Hinweise für Bauprojekte

4.1 Weshalb muss überhaupt hindernisfrei gebaut werden?

Zwei unterschiedliche Entwicklungen in der Gesellschaft sind dafür verantwortlich, dass das hindernisfreie Bauen heute in der Schweiz wie auch in den meisten Industrieländern eine Selbstverständlichkeit ist:

Zum einen ist dies eine Folge der starken Zunahme älterer Menschen in der Bevölkerung. Damit die heutigen und zukünftigen Herausforderungen, die aufgrund dieses gesellschaftlichen Wandels entstehen, gemeistert werden können, braucht es eine adäquate Bauweise. Eine Bauweise, die dafür sorgt, dass ältere Menschen möglichst lange selbständig wohnen und ihren Alltag bewältigen können. Nur so kann das Gesundheitswesen entlastet und der Bau unnötiger Alterswohnungen und Altersheime vermieden werden. Die Entscheidungsträger in der Politik haben erkannt, dass das hindernisfreie Bauen hierbei von grosser Bedeutung ist. So schreibt der Bundesrat in seiner Strategie für eine schweizerische Alterspolitik (2007): „Angesichts der demografischen Entwicklung müssen sich der Wohnungsbau und die Raumplanung den Bedürfnissen der zukünftigen Bevölkerungsmehrheit anpassen.“

Zum anderen haben die grossen Veränderungen im Behindertenwesen eine wesentliche Rolle dabei gespielt. Früher lebten die meisten Menschen mit einer Behinderung abgesondert bei den Familien oder in Sondereinrichtungen. Heute wollen sie integriert und gleichgestellt sein. Sie wollen leben können wie alle anderen, also ausgehen, Freunde besuchen, ein Hobby ausüben, selbständig wohnen oder eine Arbeit nachgehen können. Dieser Wunsch wird heute auch von der Allgemeinheit respektiert. Eine solche Lebensweise ist aber nur möglich, wenn die Infrastruktur entsprechend angepasst ist. Deshalb konnten Betroffene, Behindertenorganisationen, usw. die Bevölkerung überzeugen, die notwendigen gesetzlichen Regelungen zu verabschieden. Mit der Abstimmung über das Behindertengleichstellungsgesetz im Jahre 2003 fand diese Entwicklung ihren Höhenpunkt.

Die Gleichstellung behinderter Menschen hat sich aber in den letzten Jahren weiterentwickelt. Seit einiger Zeit ist von einem neuen Schlüsselwort die Rede: Inklusion. Dieser Begriff bzw. das Konzept ist Anfang der 90er-Jahre in der internationalen Fachdis-

kussion über Bildung und Pädagogik erstmals aufgetaucht. Inklusive Pädagogik, so der damalige Anspruch, soll die Aussonderung umfassend überwinden. In der Zwischenzeit hat sich dieses Konzept verändert und auf andere behindertenpolitische Felder übertragen. Inklusion soll nun in allen Lebensbereichen Einzug halten, so auch in der gebauten Umwelt. Doch was ist mit diesem Begriff „Inklusion“ gemeint?

Allgemein ausgedrückt bedeutet dies: Die Gesellschaft wird so organisiert, dass sie für alle, also auch für Menschen mit einer Behinderung, voll zugänglich ist. Dabei geht es nicht mehr nur darum, Ausgegrenzte zu integrieren, sondern allen Menschen von vornherein die Teilnahme an allen gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen und in vollem Umfang zu ermöglichen. Dies bedeutet, alle gesellschaftlichen Bereiche müssen auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten werden.

Die Inklusion ist ein zentraler Grundgedanke der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK), die am 13.12.2006 in New York von der UNO-Generalversammlung verabschiedet wurde. Mit der Ratifizierung des Abkommens durch den schweizerischen Bundesrat Mitte 2014 hat auch die Schweiz diese Zielsetzung akzeptiert. Es ist also absehbar, dass in den kommenden Jahren in der Schweiz die Inklusion zum zentralen Thema in der Behindertenpolitik wird.

Wer profitiert sonst noch vom hindernisfreien Bauen? Es dürfte bekannt sein, dass das hindernisfreie Bauen nicht nur den älteren und behinderten Menschen nützt. Diese Bauweise, so zeigen zahlreiche Erfahrungen, kommt noch vielen anderen Personen zugute. So profitieren ganz besonders auch das Betriebspersonal, die Reinigung, Zügelleute, Eltern mit Kinderwagen, Menschen mit Einkaufswagen oder Rollkoffer, usw. davon. Die hindernisfreie Bauweise, so lässt sich ohne weiteres sagen, ist ein Bauen für alle.

4.2 Wie unterscheidet sich im Baubereich die Gleichstellung von der Inklusion?

Die Gleichstellung behinderter Menschen ist im Bauwesen heute nicht mehr wegzudenken. Infolge der verschiedenen Regelwerke ist sie gesetzlich verankert (siehe Kapitel 1) und sie wird durch zahlreiche staatliche Instanzen kontrolliert. Durch die SIA-Norm 500 „Hindernisfreie Bauten“ liegt auch eine klare Konkretisierung der Baugesetze vor. Um die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, müssen heute bei einem Bauprojekt in der

Schweiz die einzelnen Räume, Bauteile usw. so gestaltet sein, dass sie der SIA-Norm 500 entsprechen. Das bedeutet, bei Neubauten und vielen Umbau- und Sanierungsvorhaben werden die Anliegen der Gleichstellung heute ganz selbstverständlich miteinbezogen.

Anders ist die Situation bei der Inklusion. Dieses Thema ist neu und gesetzlich noch nicht so austariert wie die Gleichstellung. Das Ziel von Inklusion ist eine umfassende Hindernisfreiheit. Behinderte Menschen sollen überall ganz selbstverständlich mitdrin sein: im Kindergarten, in der Schule, im Restaurant, am Arbeitsplatz und im Theater. Sie sollen die gleichen Möglichkeiten und Freiheiten haben wie nichtbehinderte Menschen. Dies setzt weitergehende Massnahmen voraus, als dies bei der Behindertengleichstellung der Fall ist. Sie stellt ein Stück weit eine Umkehr dar, dessen, was in baulichen Dingen heute in dieser Thematik noch üblich ist: Werden heute irgendwo bauliche Massnahmen für Menschen mit einer Behinderung umgesetzt, dann passiert dies oft in Form eines Spezialfalles. Ein paar Beispiele:

- Viele Museen, Theater, usw. sind heute für Rollstuhlfahrende nur über einen Nebeneingang zugänglich. Der Haupteingang ist den nichtbehinderten Gästen vorbehalten. Behinderte Menschen sind zwar integriert und können das Museum, Theater, usw. besuchen, aber gleichzeitig werden sie weiterhin als Sonderfall behandelt.
- Bei vielen Theatern, Kinos, Vortragssälen usw. sind nur die Publikumsbereiche im Erdgeschoss und ein Teil des Saals für Rollstuhlfahrende zugänglich. Es gibt meist nur an einem bestimmten Ort ein paar Rollstuhlplätze. Eine Auswahlmöglichkeit besteht oft nicht. Unzugänglich sind oft auch die ausserhalb der Haupterschliessung liegenden Bereiche wie Bar, Infostellen, usw. Auch die hinteren Räume für die Probe bzw. Umkleide sind vielfach nicht erreichbar. Dass es auch behinderte Darsteller, Regisseure, usw. gibt, wird oft vergessen.
- In Restaurants sind aufgrund von unnötigen Niveauerhöhungen oft nur ein Teil der Tische stufenlos zugänglich. Mobilitätsbehinderte Besucher können meist nur gewisse Bereiche der Lokalität benutzen.
- Ein anderes Beispiel findet sich vielfach bei Schalteranlagen. Für hörbehinderte Menschen gibt es oft nur einen einzigen Schalter, der über eine induktive Höranlage verfügt. Im Gegensatz zu Nichtbehinderten können Menschen mit einer Hörbehinderung also nicht aus verschiedenen Schaltern wäh-

len. Es gibt für sie keine Ausweichmöglichkeit, wenn am Schalter mit der induktiven Einrichtung viele Leute anstehen.

Diese Liste lässt sich beliebig lang weiterführen. Solche „Einschränkungen“ gibt es an vielen Orten. Natürlich ist man zuerst einmal froh, wenn Menschen mit einer Behinderung überhaupt einbezogen werden. Dies ist nach wie vor nicht überall selbstverständlich. Aber klar ist auch, dass in Zukunft dabei vermehrt der Inklusion Rechnung getragen werden muss. Das heisst, separierende Massnahmen sind zu unterlassen. Eine wirkliche Gleichstellung und Inklusion findet nur dann statt, wenn die behinderte Person das Gefühl hat, dass sie vollumfänglich integriert und gleich wie alle anderen Menschen behandelt wird.

4.3 Mit welchem Konzept wird die Inklusion am besten erreicht?

In der Regel reicht es nicht, wenn man irgendwo beim Eingang eine Rampe oder im Keller ein Rollstuhl-WC einbaut. Damit wird man den zentralen Kriterien zur Gleichstellung behinderter Menschen und der Inklusion nicht gerecht. Vielmehr ist ein umfassendes Gebäudekonzept zu entwickeln, das ohne irgendwelche Einschränkungen auskommt. Inklusive Bauten zeichnen sich dadurch aus, dass sie behinderte Menschen vollständig auf allen Ebenen integrieren und dass dabei möglichst auf separierende Massnahmen verzichtet wird. Folgende Massnahmen stehen dabei an erster Stelle:

- Alle Wege und Plätze im Aussenraum sind stufenlos und mit einem behindertengerechten Bodenbelag versehen.
- Der Haupteingang ist optimal hindernisfrei gestaltet.
- Neben dem behindertengerechten Haupteingang sind auch alle anderen Eingänge eines Gebäudes (u.a. Seiten- und Personaleingang) hindernisfrei zugänglich. Die Erfahrung zeigt, dass es aus vielerlei Gründen Sinn macht, neben dem Haupteingang auch die Nebeneingänge hindernisfrei zu gestalten.
- Alle Ebenen im Gebäude sind hindernisfrei erschlossen. Die Liftanlagen sind optimal angeordnet und entsprechend behindertengerecht gestaltet. Wie die nichtbehinderten Personen können Rollstuhlfahrende und Rollatorbenutzer alle Orte, Räume und Einrichtungen besuchen und benutzen. Dazu gehören unter anderem auch die Garderobe, der Getränkeautomat, der Shop, die Bar, usw.

- WC-Anlagen: Überall dort, wo eine WC-Anlage besteht, gibt es auch ein Rollstuhl-WC. Sind die allgemeinen Toilettenanlagen geschlechtergetrennt, so gibt es jeweils auch ein getrenntes WC für Damen und Herren im Rollstuhl.
- Die Gestaltung der Erschliessung, Innenräume usw. wird vollumfänglich auf die Bedürfnisse von Menschen mit einer Geh-, Seh- und Hörbehinderung ausgerichtet.
- Theater, Kinos, Aulen, Hörsäle, usw.: Sie verfügen über zahlreiche Rollstuhlplätze an verschiedenen Standorten oder es besteht eine mobile, flexible Bestuhlung. Rollstuhlfahrende können aus verschiedenen Preisklassen, Standorten, usw. wählen. Die Bühne, Probeeinrichtungen, Personalräume, usw. sind hindernisfrei zugänglich und benutzbar. Auch für seh- und hörbehinderte Menschen sind alle erforderlichen Erleichterungen vorhanden.
- Hotels: Alle Zimmer oder ein grosser Anteil davon sind hindernisfrei erschlossen und behindertengerecht eingerichtet. Behinderte Gäste können aus verschiedenen Zimmertypen und Qualitäten (auf Hofseite, mit Dusche oder Bad, Einzel- oder Doppelzimmer, usw.) wählen. Alle zusätzlichen Annehmlichkeiten wie Spa, Sauna usw. lassen sich auch von Gästen mit einer Behinderung problemlos benutzen.
- Schalteranlagen, Bancomate, Ticketautomaten (z.B. bei Parkhäusern) usw.: Die behindertengerechten Massnahmen sind nicht auf eine einzige Stelle bzw. auf ein Gerät reduziert. Jede Anlage bzw. alle Geräte der jeweiligen Anlage sind für Menschen mit einer Behinderung benutzbar.
- Wohnungsbau: Alle neuen Wohnbauten, Wohnungen, Neben- und Aussenräume sind hindernisfrei zugänglich und anpassbar.
- Tiefbau: Alle Strassenzüge und Trottoirs weisen rollstuhlgängige Querungsstellen auf. Überall gibt es Orientierungshilfen für Menschen mit einer Sehbehinderung.

4.4 Was hat das für Folgen bei Architekturwettbewerben?

Viele Teilnehmer von Architekturwettbewerben wissen nicht, dass das hindernisfreie Bauen heute auch ein Kriterium bei der Endausscheidung ist. Die Wettbewerbsorganisatoren und Jury achten heute sehr darauf, dass diese Aspekte miteinbezogen werden, denn Behindertenverbände, Betroffene, usw. können durch ihre Einsprachemöglichkeiten einen Juryentscheid blockieren. Oft werden deshalb die einzelnen Wettbewerbsbeiträge vor der

Jurierung von Fachleuten des hindernisfreien Bauens geprüft. Es wird geklärt, ob alle baurechtlichen Bestimmungen erfüllt sind und ob der Entwurf ein stimmiges Konzept in dieser Hinsicht aufweist. Der Gleichstellung und Inklusion kommt dabei eine zentrale Rolle zu, denn schliesslich sollen die Siegerarbeiten über einen beispielhaften und zukunftsweisenden Charakter verfügen.

5. Vorgehen bei Neubauten

5.1 Welches Konzept ist vorzusehen?

Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen ist ein Konzept zu entwickeln, bei welchem einerseits alle wichtigen Massnahmen der Gleichstellung gemäss SIA-Norm 500 eingehalten, andererseits aber auch die Grundsätze der Inklusion (siehe Kapitel 4) so weit wie möglich berücksichtigt werden. Es ist ein umfassendes Konzept zu erstellen, das die verschiedenen Anforderungen optimal miteinander verbindet und es zu einem funktionierendem Ganzen bringt.

5.2 Wie unterscheiden sich die Anforderungen gegenüber den Gebäudenutzungen?

Eine der ersten Fragen, bei der man sich bei der Planung von Neubauten hinsichtlich des hindernisfreien Bauens zuwenden muss, ist, welche Anforderungen sind überhaupt diesbezüglich umzusetzen. Dies spielt deshalb eine wichtige Rolle, da je nach Gebäudeart und der darin vorgesehenen Nutzungen unterschiedliche Anforderungen in Bezug zu dieser Bauweise zu erfüllen sind. So müssen beispielsweise bei einem Wohn- oder Bürogebäude im Prinzip nur die Anliegen von Rollstuhlfahrenden berücksichtigt werden, während bei öffentlich zugänglichen Bauten eine umfassende Behindertengerechtigkeit umzusetzen ist. Das heisst, in Gebäuden und Anlagen mit Publikumsverkehr (das gilt auch für private Clubs, Schulen, usw.) sind neben den Anliegen von Rollstuhlfahrenden auch jene von seh-, geh-, und hörbehinderten Menschen zu erfüllen. Schwierig wird es vor allem dann, wenn eine Mischnutzung besteht, wenn beispielsweise ein Wohnhaus auch eine Arzt- oder Therapiepraxis aufweist oder wenn das Büro- oder Fabrikgebäude auch Räume hat, die von der Öffentlichkeit mitgenutzt werden (z.B. Hörsaal, Sitzungszimmer, öffentliche Führungen). Dann überschneiden sich die verschiedenen

Anforderungskataloge und man muss gut aufpassen, wo was zu erfüllen ist.

Ein anderer Punkt ist hierbei noch ganz wichtig: Die SIA-Norm 500 zeigt die wichtigsten Anforderungen für öffentlich zugängliche Bauten, für Wohnbauten und Bauten mit Arbeitsplätzen auf. Für Projekte wie Spitäler, Rehabilitationsstätten, Wohn- und Pflegeheime, Alterswohnungen, usw. ist diese Norm nicht ausreichend. Für diese Bauten sind weitergehende Anforderungen sowie spezifische, dem jeweiligen Zweck entsprechende Aspekte umzusetzen. Ein Blindenheim oder Augenspital hat also weitere Massnahmen für Menschen mit einer Sehbehinderung zu erfüllen, als dies bei normalen öffentlichen Gebäuden notwendig wäre. Um zu entscheiden, welche Anpassungen bei solchen Sondereinrichtungen erforderlich sind (gute Grundlagen dazu fehlen leider in der Schweiz, ausser für altersgerechte Wohnbauten), sind entweder die entsprechenden Fachleute, Direktbetroffene bzw. deren Angehörigen oder das Personal von ähnlichen Betrieben zuzuziehen. Das Pflegepersonal weiss in der Regel sehr genau, welche Massnahmen sich für ihre Patienten, Bewohner, usw. bewähren.

5.3 Wie konsequent muss das hindernisfreie Bauen umgesetzt werden?

Auch wenn das die Architekten und Planer nicht gerne hören: Ästhetische Gründe für eine Missachtung der behindertengerechten Massnahmen können nicht geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber und die Bevölkerung gehen davon aus, dass die Anforderungen zugunsten behinderter und betagter Menschen konsequent und umfassend umgesetzt werden. Schliesslich werden diese Erleichterungen angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung (siehe Kapitel 4) immer wichtiger.

Der Vollständigkeitshalber sei hier noch erwähnt, dass es nach der SIA-Norm 500 zwei Möglichkeiten gibt, wie von der einzelnen Bestimmung in der SIA-Norm 500 abgewichen werden kann: zum einen, wenn auf andere Art nachweislich das gleiche Resultat erzielt werden kann, was vermutlich schwierig sein dürfte, denn alle bewährten Lösungsansätze haben in die SIA-Norm 500 Eingang gefunden; zum anderen dann, wenn die Abweichung im Rahmen der Verhältnismässigkeit liegt. Die Verhältnismässigkeit kommt aber nur bei der Anpassung bestehender Gebäude sowie bei besonderen topografischen und bautechnischen Schwierigkeiten zum Tragen.

5.4 Wie kontrolliert man am besten sein Projekt?

Es kommt häufig vor, dass die Architekten ihr Projekt vor Baueingabe in diesem Kontext genau kontrollieren möchten. Üblicherweise ziehen die Bauverantwortlichen hier die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen bei (siehe 3.1, 3.2). In einer gemeinsamen Sitzung, wo der Planer sein Projekt erläutert, werden die Pläne geprüft und die notwendigen Anpassungen definiert. Anschliessend überarbeitet der Planer das Projekt und schickt die neuen Pläne der Fachstelle zur Schlusskontrolle zu. Dieses Vorgehen bewährt sich, da dadurch ein guter Lösungsfindungsprozess in Gang kommt und grössere Probleme im Baubewilligungsverfahren vermieden werden können.

Eine weitere Möglichkeit ist, die Pläne vor Baugesucheingabe der entsprechenden Fachstelle zuzustellen mit der Bitte um eine schriftliche Stellungnahme. Gerade in ländlichen Kantonen wird diese Praxis oft angewandt und bewährt sich schon aufgrund der räumlichen Distanzen. Zudem erhält der Planer dadurch einen klaren Nachweis in Form eines Fachberichtes. Andererseits ist ein solches Vorgehen schwierig, wenn es sich um ein komplexes Bauvorhaben handelt und wenn das Projekt noch grössere Änderungen erfährt. Dann müsste die Stellungnahme immer wieder angepasst werden, was die Kontrollaufgabe wesentlich erschwert. Zudem bedeutet die Erstellung eines Berichtes für die Fachstelle einen grossen Aufwand, was bei den knappen Ressourcen der Fachstelle eher ungünstig ist. Ebenfalls problematisch ist, dass die Möglichkeit die Sachlage ausführlich zu erörtern, hier Grenzen gesetzt sind. Das beeinträchtigt die Suche nach einer guten Lösung und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses.

5.5 Wer entscheidet über allfällige Verstösse?

Die Erfahrung zeigt, dass es immer wieder vorkommt, dass die Bauherrschaft oder der Planer sich nicht an die einschlägigen Normen oder Ratschläge der kantonalen Fachstelle für hindernisfreien Bauen hält. Falls dies festgestellt wird, dann stellt sich die Frage, wer entscheidet, dass es sich dabei um einen Verstoß handelt und wer ist für das weitere Verfahren zuständig. Die Rechtslage ist klar: Wie im Kapitel 1 aufgezeigt, sind für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen die Kantone bzw. Gemeinden zuständig. Die Kantone bzw. Gemeinden entscheiden, ob ein Verstoß vorliegt. Bei Bedarf können sie die entsprechende Fachstelle zur Klärung zuziehen, was meistens auch getan wird. Wenn diese Stellungnahme vorliegt, trifft die Baubehörde dann unab-

hängig von der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen eine Entscheidung über das weitere Verfahren.

6. Vorgehen bei bestehenden Bauten

6.1. Welche Aspekte sind bei Anpassungen massgebend?

Umbauvorhaben von bestehenden Gebäuden und Anlagen sollten im Prinzip nicht anders behandelt werden als Neubauprojekte. Das bedeutet, dass bei Umbauten oder Sanierungen die gleichen Grundsätze gelten wie sie im Kapitel 4 und 5 beschrieben sind. So weit wie möglich sind also alle Anforderungen im Bezug zur Gleichstellung und Inklusion zu gewährleisten. Bei einer Baute, die komplett saniert wird, ist dies in der Regel ohne weiteres möglich. Anders sieht die Situation aus, wenn es nur zu einer Teilsanierung oder zu einem kleinen Umbau kommt. Dann lassen sich meist nicht alle notwendigen Massnahmen aus Sicht behinderter und betagter Menschen erfüllen. Bei solchen Projekten sind Prioritäten zu setzen, wobei man hier am besten nach folgenden Kriterien vorgeht:

- a) *Zugänglich und benutzbar für Rollstuhlfahrende und stark Gehbehinderte?* Aufgrund der Bundesverfassung und entsprechender Gesetze dürfen Menschen mit einer Behinderung nicht mehr von einem Gebäude ausgeschlossen werden. Dies betrifft vorwiegend gehbehinderte Menschen, die auf einen Rollstuhl, Rollator oder ähnliches angewiesen sind. Ihnen ist immer noch häufig durch Stufen, zu kleine Lifte, fehlende WC-Anlagen, usw. die Benützung eines Gebäudes, eines Raumes oder einer Einrichtung verwehrt. Daher ist an erster Stelle zu prüfen, ob in dieser Hinsicht etwas verbessert werden kann, d.h. ob ein adäquater, stufenloser Gebäudeeingang, rollstuhlgängige Aufzüge, Rollstuhl-WCs, aber auch hindernisfreie Zugänge zum Saal, zu den Dienstleistungen, usw. geschaffen werden können.

- b) *Ist das Gebäude oder die Anlage für geh- und sehbehinderte Personen genügend sicher?*
Behinderte und ältere Menschen haben ein grösseres Bedürfnis nach Sicherheit als Nichtbehinderte, denn aufgrund der körperlichen Einschränkungen sind sie Unfallgefahren stärker

ker ausgesetzt. So stellt beispielsweise eine Treppe oder einzelne Stufen ohne Handlauf und Trittmarkierung für sie ein grosses Sturzrisiko dar. Es ist deshalb immer zu prüfen, ob sicherheitstechnische Mängel bestehen und ob sie korrigiert werden können. Die meisten Altbauten sind in dieser Hinsicht verbesserungsbedürftig. Jede noch so kleine Verbesserung kann von Bedeutung sein.

- c) *Ist die Sprachverständlichkeit für Hörbehinderte in Aulen, Sälen, usw., welche vorwiegend für die sprachliche Kommunikation genutzt werden, ausreichend?*

Erhebungen gehen davon aus, dass 16% der Bevölkerung von einer starken Hörbehinderung betroffen sind. Neben Sichtkontakt und einer guten Beleuchtung, damit sie die Sprechbewegungen ihres Gegenübers ablesen können, sind Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung vor allem auf eine gute Sprachverständlichkeit angewiesen. Dies wird durch eine gute Raumakustik, durch die Vermeidung allfälliger Störgeräusche und durch Beschallungsanlagen sowie spezifische Anlagen für Hörgeräteträger erreicht. Zumindest an Orten, wo die sprachliche Kommunikation von grosser Wichtigkeit ist, sollte eine ausreichende Hörqualität gewährleistet sein.

6.2 Wie kommt man zu einer klaren Aussage über die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen?

Die Schwierigkeit bei bestehenden Bauten ist oft, dass es nicht so einfach ist zu bestimmen, wo eine grössere behindertengerechte Anpassung notwendig ist und welche Massnahme sich dafür am besten eignet. Eine richtige Situationsanalyse zugunsten behinderter und älterer Menschen kann im Prinzip nur von jemand vorgenommen werden, der über langjährige Erfahrung und über ein fundiertes Wissen in diesem Bereich verfügt. Daher ist es am sinnvollsten, wenn die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen oder ein Experte damit beauftragt wird (siehe Kapitel 3). Normalerweise erstellt die Fachperson einen Bericht mit Vorschlägen, wie die Probleme angegangen werden können. Auf dieser Basis kann der Planer ein umfassendes Konzept erarbeiten. Gleichzeitig ist die Expertise des Sachverständigen eine gute Grundlage für Stellungnahmen gegenüber dem Liegenschaftsbesitzer, der Denkmalpflege, usw.

6.3 Was ist, wenn die „bedingt zulässigen“ Massnahmen angewendet werden?

Um die Anpassung bestehender Bauten zu erleichtern, sind in der SIA-Norm 500 besondere Massnahmen für den Umbau aufgeführt. Sie sind kursiv gekennzeichnet und als „bedingt zulässig“ taxiert. Diese Massnahmen dürfen nur dann angewendet werden, wenn die Regelvorgabe nicht berücksichtigt werden kann. Das heisst, zuerst ist seriös zu prüfen, ob das normale Mass bzw. die normale Anforderung nicht umsetzbar ist. Beispiele: Rampen mit einer Steigung von 10 oder 12% dürfen nur dann eingebaut werden, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass eine 6% -steile Rampe nicht realisierbar ist. Oder der Einbau eines Treppenliftes bzw. einer Hebebühne ist nur dort erlaubt, wo stichhaltige Gründe gegen den Bau einer Rampe sprechen.

Wird eine bedingt zulässige Massnahme angewendet, dann muss bei Einreichung des Baugesuchs ein Nachweis mitgeliefert werden, dass bestehende Gegebenheiten die Erfüllung der Regelvorgabe verunmöglichen oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern. Dieser Nachweis wird von der Baubehörde geprüft. Da dies spezifische Kenntnisse verlangt, wird dafür oft die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen beigezogen.

6.4 Welche Kriterien gelten bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit?

Bei der Festlegung, welche Anpassungen bei bestehenden Bauten umgesetzt werden müssen, spielt die Verhältnismässigkeit eine zentrale Rolle. Ob eine Massnahme verhältnismässig ist oder nicht, wird in der Regel durch folgende Faktoren bestimmt:

a) Vertretbare Kosten

Das BehiG umschreibt konkret, was bei der Erneuerung von Bauten und Anlagen als wirtschaftlich zumutbar gilt. Das Gesetz hält fest, dass Anpassungskosten zugunsten behinderter Menschen bei einem Umbau oder einer Sanierung verhältnismässig sind, wenn sie 5% des Gebäudeversicherungswertes der Anlage nicht überschreiten (Wert vor der Erneuerung) oder wenn sie nicht höher als 20% der gesamten Erneuerungskosten sind. Massgebend ist der jeweils tiefere Wert. Darüber hinausgehende bauliche Anpassungen zugunsten behinderter Menschen können rechtlich gesehen bei einer bestehenden Baute nicht oder nur unter ganz besonderen Umständen eingefordert werden. Der Freiwilligkeit

sind natürlich keine Grenzen gesetzt. Bei der Berechnung der Verhältnismässigkeit knüpft das BehiG übrigens an die voraussichtlichen Baukosten ohne die besonderen Massnahmen zugunsten behinderten Menschen an.

b) *Art der Baute oder Anlage*

Die Frage der Verhältnismässigkeit richtet sich auch nach der Art des Gebäudes und der darin vorhandenen Nutzungen. Bei der Interessenabwägung, ob der für behinderte und betagte Menschen zu erwartende Nutzen bei einer Anpassung nicht in einem wirtschaftlichen Missverhältnis steht, sind in Konfliktsituationen gemäss BehiG folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Besucher- und Benutzerfrequenz: Anpassungen sind umso eher gerechtfertigt, je grösser die Zahl der Besucher ist (behinderte und nicht behinderte Menschen), die eine Baute oder Anlage benützen.
- Bedeutung für Benutzerinnen oder Benutzer mit Behinderungen: Es gibt Einrichtungen, die zwar nur von wenigen beansprucht werden, für behinderte Menschen jedoch von grosser Bedeutung sind.
- Provisorischer oder dauerhafter Charakter der Bauten oder Anlagen: Die Dauer, für die ein Bauwerk oder eine Dienstleistung konzipiert wird, kann bei der Beurteilung ebenfalls wichtig sein.

Bei der Prüfung von Massnahmen für das hindernisfreie Bauen bei bestehenden Objekten steht also nicht nur die generelle Ausrichtung des Gebäudes im Vordergrund. Eine entscheidende Rolle spielen dabei auch die Angebote der einzelnen Nutzer und Mieter im Gebäude. Es muss genau abgeklärt werden, wie intensiv der jeweilige Betrieb von Dritten besucht wird und wie bedeutend diese Dienstleistung für die Allgemeinheit ist.

c) *Nutzen für die Allgemeinheit*

Erfahrungsgemäss spielt auch der generelle Nutzen dieser Massnahmen bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit eine zentrale Rolle. Je mehr die ganze Bevölkerung davon profitiert, desto grösser ist die Akzeptanz. Dies spricht eigentlich für einen grossen Teil der behindertengerechten Vorkehrungen, denn von solchen Erleichterungen profitiert die ganze Bevölkerung. Eine NFP-Studie, die vor ein paar Jahren

durchgeführt wurde, kommt zum Schluss, dass durchschnittlich 78% der Kosten für das hindernisfreie Bauen in die stufenlose Erschliessung von Gebäuden, also in Aufzüge, Lifte oder Rampen fliesst. Eine hindernisfreie Erschliessung bedeutet mehr Komfort für alle, eine einfachere Vermietbarkeit und eine bessere Bewirtschaftung. Zudem steigt dadurch der Wert der Immobilie.

6.5 Gibt es irgendwelche finanzielle Unterstützungen für behindertengerechte Anpassungen?

Leider muss dies grundsätzlich mit einem NEIN beantwortet werden, ausser das Objekt befindet sich im Kanton Wallis und Genf. Nur in diesen beiden Kantonen besteht die Möglichkeit finanzielle Beiträge für die Beseitigung baulicher Hindernisse beim Staat zu beantragen. In allen anderen Kantonen gibt es keine staatliche Hilfe für derartige Verbesserungen. Solche Anreize sind zwar in verschiedenen Kantonen und beim Bund im Gespräch. Aber es wird vermutlich noch viel Zeit vergehen, bis die Erkenntnis gewachsen ist, dass es diese Unterstützung braucht, um mehr Fortschritte zu erzielen.

Die einzige Möglichkeit in den anderen Kantonen heute zu einem finanziellen Beitrag in dieser Hinsicht zu kommen, sind Gesuche an Stiftungen und an den Lotteriefonds. Einzelne Lotteriefonds und Stiftungen in der Schweiz sind bereit, notwendige behindertengerechte Erleichterungen bei wichtigen öffentlichen Bauten zu unterstützen. Bedingung ist, dass die Anpassung einer grösseren Anzahl behinderter Menschen zugutekommt, dass der Liegenschaftsbesitzer oder Mieter über kein Vermögen verfügt und er bereit ist einen Teil der Kosten zu übernehmen.

6.6 Was gibt es bei denkmalgeschützten Bauten zu beachten?

Wie bei der Frage 1.8 aufgezeigt, sind die verschiedenen Anliegen gleichwertig. Wie die Ansprüche der Denkmalpflege bzw. des Heimatschutzes haben die Bedürfnisse behinderten Menschen ihren Ursprung in der Bundesverfassung. Beide Interessen stehen im Prinzip auf gleicher Stufe, sind von gleicher Wichtigkeit und daher gleichermassen zu berücksichtigen.

Welche denkmalpflegerischen Aspekte sind nun hinsichtlich des hindernisfreien Bauens relevant? Im BehiG wird festgehalten, dass ein Eingriff desto besser begründet werden muss, je bedeutender ein Objekt aus Sicht des Heimatschutzes ist. Gleichzeitig ist die Auswirkung des Eingriffs zu beachten. Geringfügige,

nicht augenfällige Eingriffe sind selbst bei Objekten von nationaler Bedeutung erlaubt. Konkret heisst dies, je wichtiger Massnahmen für behinderte Menschen und je geringer die Bedeutung des Schutzobjektes sind, desto besser sollten die Akzeptanzchancen bei der Denkmalpflege sein. Noch höher sollten die Chancen sein, wenn die Anpassung nichts oder nur wenig von der bestehenden Substanz irreversibel zerstört und kaum gross in Erscheinung tritt. Ein Eingriff also, der weder die Substanz noch das Erscheinungsbild erheblich verändert, müsste demnach bei der Denkmalpflege auf keine grossen Widerstände stossen. Ist eine Verletzung der Bausubstanz unerlässlich, dann ist darauf zu achten, dass gute Bedingungen für die Wiederherstellung des Originals herrschen. Dies erhöht sicher die Chancen bei der Denkmalpflege.

Wie gesagt, zu beachten ist auch, dass das Erscheinungsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Hier noch ein Tipp: Modern gestaltete Hinzufügungen sind bei einigen Denkmalpflegern nicht sehr beliebt, da sie oft das Gesamtbild stören. Sie werden meist nur dann erlaubt, wenn sie alle interessierten Teile einer geschützten Baute, den überlieferten Rahmen, die Ausgewogenheit der Komposition und das Verhältnis zur Umgebung respektieren.

Historische Bauten sind übrigens für Stadtbesucher und Stadtbewohner von grosser Bedeutung und deshalb ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Andererseits bilden ältere und behinderte Menschen ein stark wachsendes Wirtschaftssegment. Wenn also beide Anliegen – Schutz der historischen Substanz und die hindernisfreie Benutzbarkeit – zu einer guten Lösung vereint werden, dann profitieren alle auch in wirtschaftlicher Hinsicht davon.

Pro Infirmis Basel-Stadt hat 2013 eine spezielle Broschüre über das hindernisfreie Bauen bei schützenswerten Gebäude und Anlagen herausgegeben. In dieser Schrift finden sich viele Hinweise und Beispiele, wie solche Bauten angepasst werden können (www.proinfirmis.ch/de/fs1/kantonale-angebote/basel-stadt.html).

6.7 Wer entscheidet bei Interessenkonflikten?

Bei einem Interessenskonflikt nimmt in der Regel die Baubehörde eine Vermittlerrolle ein. Sie versucht, zwischen den Parteien zu koordinieren, so dass eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Die Situation ist für die Baubehörde alles andere als einfach, denn die einzelnen Parteien haben eine starke Stellung. So kann beispielsweise die Behindertenorganisation ihren Stand-

punkt mittels einer Einsprache durchzusetzen versuchen. Aber auch die Empfehlungen der Denkmalpflege oder der Feuerpolizei können nicht einfach umgestossen werden. Die Baubewilligungsbehörde muss gegebenenfalls einen Entscheid treffen, wie ein allfälliger Konflikt zwischen den verschiedenen Parteien zu lösen sei und welche Interessen im konkreten Fall überwiegen bzw. welche mehr zu gewichten sind.

6.8 Wie kontrolliert man am besten sein Projekt?

Wie unter 5.4 für Neubauten erläutert, gibt es verschiedene Wege wie das Bauprojekt vor Baueingabe in diesem Kontext geprüft werden kann. Dies gilt nicht nur für neue Bauten sondern auch bei der Anpassung bestehender Gebäude. Natürlich fliessen hier noch andere Gesichtspunkte mit ein. So ist es sicher ratsam, bei schützenswerten Gebäuden frühzeitig Kontakt mit der örtlichen Denkmalpflege aufzunehmen.

6.9 Was passiert bei Planungsmängeln?

Unter 5.5 und 7.4 wird aufgezeigt, wie die Baubewilligungsbehörde bei Planungsmängeln im Baugesuch vorgeht.

7. Baugesuch

7.1 Was sollte in den Baueingabeplänen diesbezüglich stehen?

Mit der Einreichung des Baugesuches zeigt der Planer auf, wie er das vorgesehene Bauprojekt umsetzen will. Die Baueingabepläne gelten dabei als massgebende Grundlage, auf welcher das Bauprojekt von den Baubehörden geprüft und schliesslich frei gegeben wird. Wenn die entsprechenden Erfordernisse in den Eingabeplänen klar erkennbar und nachvollzogen werden können, gelten sie als erfüllt. Das gilt auch für das hindernisfreie Bauen. Daher sollten die Baugesuchpläne möglichst viele klare Hinweise zu dieser Thematik aufweisen. Unter anderem sollten die Grundriss-, Schnitt- und Fassadenpläne zu folgenden Punkten Auskunft geben:

Gebäudezugang und Aussenraum:

- Ist der Haupteingang hindernisfrei? Wenn ja, welche Art Eingangstüre ist vorgesehen?

- Wenn der Haupteingang nicht stufenlos zugänglich ist, wo befindet sich der Rollstuhleingang? Wie ist dieser Eingang ausgebildet?
- Wie sind die restlichen Gebäudeeingänge wie Personaleingang, Wareneingang, usw. gestaltet? Sind sie auch hindernisfrei zugänglich?
- Wie sind die Hauptzugangswege, die Nebenwege und andere wichtige Wege im Garten, Innenhof, usw. beschaffen (z.B. wie breit sind die Wege; über welchen Bodenbelag verfügen sie)?

Eingangshalle:

- Welcher Art von Windfang ist vorgesehen? Wie gross ist der Windfang? Wie ist dieser ausgebildet?
- Falls es in der Eingangshalle einzelne Schalter, Bancomat- und Infostellen usw. gibt, wie sind sie gestaltet und welche sind behindertengerecht?
- Gibt es zusätzliche Erleichterungen für Menschen mit einer Behinderung (z.B. spezieller Schreibplatz für Rollstuhlfahrende, Orientierungsleitlinien)?

IFTanlagen:

- Standort und Kabinengrösse?
- Ist die Kabinentastatur behindertengerecht ausgebildet?

Erschliessung der einzelnen Räume:

- Ist sie stufenlos? Wenn nein, gibt es zusätzliche Elemente zur Überbrückung der Stufen wie Rampen oder Hebebühnen?
- Falls Rampe oder Hebebühne notwendig sind: Wie ist das Steigungsverhältnis und die Breite der Rampe? Wie gross sind die Plattformgrösse und die Tragkraft der Hebebühne?

Publikumsräume wie Aula, Seminar-/Konferenzraum, Theatersaal:

- Wo befinden sich die Rollstuhlplätze? Wie gross sind sie und wie sind sie gestaltet?
- Sind spezielle Massnahmen für Besucher mit einer Hörbehinderung vorgesehen (z.B. induktive Höranlage)?
- Wie steht es um die Beleuchtung? Gibt es ein Konzept? Sind darin auch die Anliegen seh- und hörbehinderter Menschen miteinbezogen?
- Gibt es eine Möglichkeit für Rollstuhlfahrende, um auf die Bühne zu gelangen? Wenn ja, wie (Steigung der Rampe bzw. Plattformgrösse und Tragkraft der Hebebühne angeben)?

WC-Anlagen:

- Wo befinden sich die rollstuhlgängigen Toiletten? Welche Raumdimensionen weisen sie auf und wie sind sie gestaltet? Wie gross sind die Zugänge, die zu diesen Toiletten führen?

Fluchtwege

- Gibt es spezielle brandgesicherte Bereiche für Rollstuhlfahrende ausserhalb von Fluchtwegen? Wie gross sind sie?
- Wie sind die Alarm- und Notrufanlagen ausgerüstet? Verfügen sie über visuelle und akustische Informationssysteme?

Schwimmbäder, Sportzentren, usw.:

- Sind die allgemeinen Dusch- und Umkleieräume hindernisfrei? Gibt es separate Dusch- und Umkleieräume für Rollstuhlfahrende? Wie sind sie gestaltet?
- Schwimmbad: Gibt es einen gehbehindertengerechter Einstieg ins Wasserbecken? Besteht auch eine Einstiegsmöglichkeit für Rollstuhlfahrende?

Stadien, Sportplätze, Parks, usw.:

- Welche Zugänge, Wege, usw. stehen mobilitätsbehinderten Personen zur Verfügung? Wie sind sie ausgestattet?
- Wo befinden sich die Rollstuhlplätze, Rollstuhl-WC's usw.? Wie sind sie gestaltet?

Hotels, Herbergen, Pensionen, usw.

- Welche Zimmer sind rollstuhlgängig (Gästezimmer Typ I)? Sind dabei alle Zimmerkategorien vertreten? Wie sind diese Zimmer eingerichtet?
- Welche Zimmer sind für Menschen mit einer Gehbehinderung geeignet (Gästezimmer Typ II)? Wie sind sie ausgestattet?

Wohnbauten:

- Ist das Gebäude hindernisfrei erschlossen? Welche Raumdimension weist die Liftkabine und der Liftvorplatz auf?
- Wie breit sind die Korridore und Türen in den Wohnungen?
- Welche Raumabmessungen hat die Küche?
- Welche Raumgrössen (m²) und Masse weisen die Nasszellen und die Schlafzimmer auf?

- Maisonettewohnungen: Ist der stufenlose Zugang des Wohnbereichs (Ess- und Wohnzimmer) gewährleistet? Wie breit ist die interne Treppe? Wie gross ist das Gäste-WC?
- Wie ist der Zugang der Autoeinstellhalle? Wo befinden sich die behindertengerechten Parkplätze? Wie sind sie gestaltet?

7.2 Welcher Planmassstab eignet sich für die Kontrolle des hindernisfreien Bauens am besten?

Wie aus dem vorhergehenden Fragekatalog gut erkennbar, sind zahlreiche Aussagen zum hindernisfreien Bauen zu leisten, damit eine genaue Prüfung vorgenommen werden kann. Vieles davon sind Details, die nur bei entsprechender Plangrösse wirklich klar erkennbar sind. Andererseits muss die Übersicht gewahrt werden können und dies ist bei zu kleinen Planmassstäben oft nicht mehr möglich. Je nach Grösse und Komplexität des Bauprojektes muss deshalb die Grundriss-, Schnitt- und Fassadenpläne mit Detailplänen ergänzt werden. Folgende Praxis hat sich dabei bewährt:

- Bei kleinen Bauvorhaben sind die Eingabepläne im Massstab 1:20 abzugeben. In diesen Plänen lassen sich alle entsprechenden Anforderungen für das hindernisfreie Bauen detailgenau abbilden und festhalten.
- Bei mittelgrossen Bauvorhaben werden die Baugesuchpläne meist im Massstab 1:50 gezeichnet. Auch mit dieser Plangrösse lassen sich viele der unter 7.1 aufgelisteten Fragen beantworten. Für gewisse Aspekte wie die Gestaltung des Haupteinganges, der Empfangstheke, usw. sowie der Ausstattung von Schalter, Sälen, Rollstuhl-WC's, Hotelzimmer, usw. sind spätestens vor der Bauausführung Detailpläne im Massstab 1:20 abzuliefern.
- Bei grossen und/oder komplexen Bauprojekten, die oft in der Plangrösse 1:100 oder noch kleiner abgegeben werden, ist es von Vorteil, wenn ein Heft mit einem separater Satz von Grundriss-, Schnitt- und Detailplänen erstellt wird und darauf die entsprechenden Massnahmen speziell vermerkt und festgehalten werden (siehe 7.3).

7.3 Was ist bei grösseren und/oder komplexen Bauprojekten zu tun?

Die Erfahrung zeigt, dass sich bei grossen und/oder komplexen Bauvorhaben die Aspekte des hindernisfreien Bauens oft nicht klar und deutlich in die Baueingabepläne darstellen lassen. Oft fehlt die Möglichkeit klare Aussagen machen zu können. Es em-

pfiehlt sich deshalb, ein separates Heft mit Grundriss-, Schnitt- und Detailplänen zu erstellen, worin die behindertengerechten Massnahmen gut ersichtlich dargestellt werden (zum Beispiel mit einer eigenen Farbe). In diesem Satz Pläne, der der Baueingabe beigelegt wird, können dann alle wesentlichen Punkte für behinderte und ältere Menschen zusammengefasst werden. Zudem kann bei allfälligen Projektänderungen die Übersicht gewahrt und die Nachführung einfach bewerkstelligt werden. Das Heft ist zum Beispiel mit dem Name „Behindertenkonzept“ oder „Konzept hindernisfrei“ zu bezeichnen.

7.4 Was passiert bei Planungsmängeln?

Wie bereits unter 1.8 und 5.5 festgestellt, sind für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen die Kantone bzw. die Gemeinden zuständig. Sie haben deshalb auch die Aufgabe, das Baugesuch in Bezug zum hindernisfreien Bauen zu kontrollieren. Wie sie dies tun, ist ihnen überlassen. In jedem Kanton und zum Teil sogar von Gemeinde zu Gemeinde wird dies unterschiedlich gehandhabt. In vielen Fällen ist heute die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen involviert. Oft berät sie die Baubehörden, wie mit dem Baugesuch weiter verfahren werden soll. So haben die Behörden in vielen Kantonen die Möglichkeit einen Zwischenbericht zu erlassen mit der Aufforderung, das Bauprojekt zu ergänzen oder zu überarbeiten. Dies wird im Bereich des hindernisfreien Bauens rege genutzt, denn vielfach handelt sich bei diesen Mängeln nicht um bewusste Verstösse, sondern um solche, die durch Gedankenlosigkeit oder Unerfahrenheit entstanden sind. Durch eine Anpassung der Eingabepläne lässt sich dies meist im gegenseitigen Einvernehmen einfach lösen.

Oft wird der Zwischenbericht auch benutzt um zu klären, ob bei der Sanierung oder beim Umbau einer bestehenden Baute alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Der Architekt wird aufgefordert zusammen mit der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen die Situation vor Ort zu prüfen. Der Bericht ist dann Grundlage, um das weitere Vorgehen zu bestimmen.

8. Baubewilligung

8.1 Welche Auflagen stehen hierzu in einer Baubewilligung?

Je besser ein Baugesuch im Bezug zum hindernisfreien Bauen ausgearbeitet wurde, desto weniger Auflagen finden sich in der Baubewilligung. Anders gesagt: Fehlen viele wichtige Angaben und Details zu dieser Thematik in den Eingabeplänen des Baugesuchs, dann wird die Baubehörde vermutlich viele davon als Auflage in der Baubewilligung nachführen. Denn nur so kann die Behörde sicherstellen, dass das Bauprojekt den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der Architekt hat es daher ein Stück weit selber in der Hand zu bestimmen, welche Auflagen sich in der Baubewilligung wiederfinden.

Jede Baubewilligung sollte aber über detaillierte Auflagen zum hindernisfreien Bauen verfügen. Dies deshalb, weil zum einen viele Architekten die Baubewilligung wie eine Checkliste handhaben. Viele Planer sind froh über diese Auflistung, denn damit können sie kontrollieren, ob sie an alles gedacht haben. Zum anderen sind in den meisten Kantonen die Auflagen der Baubewilligung eine wichtige Grundlage für die Bauabnahme. In der Regel werden alle diese Punkte, die in der Baubewilligung aufgelistet sind, vor der Fertigstellung kontrolliert. Da es im Bezug zum hindernisfreien Bauen viele Details gibt, die sich in den Baugesuchsplänen nicht zweifelsfrei kontrollieren lassen, kommt den Auflagen bzw. der Bauabnahme eine wichtige Stellung zu.

8.2 Erhält die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen eine Kopie der Baubewilligung?

Nicht unbedingt. Zwar ist in vielen Fällen die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen bei der Baugesuchprüfung involviert und oft trägt sie wesentlich dazu bei, dass die diesbezügliche Auflagen in einer Baubewilligung aufgenommen werden (der definitive Entscheid liegt aber immer in den Händen der Baubehörde). Doch trotz der grossen Mitarbeit ist es offen, ob die Fachstelle nach Beendigung des Baubewilligungsverfahrens eine Kopie der Baubewilligung erhält. Diese Frage wird von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich gehandhabt.

Einige Baubehörden sind der Meinung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes dürfe die Baubewilligung nicht an Aussenstehende weitergeleitet werden und verzichten deshalb auf das Versenden einer Kopie an die kantonale Fachstelle für hindernis-

freien Bauen. Dies ist nicht sinnvoll, denn es tauchen nach der Erteilung der Baubewilligung immer wieder Fragen zu den Auflagen auf. Damit die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen diese beantworten kann, sollte sie über eine Kopie der Baubewilligung verfügen. Zudem hat die Fachstelle für hindernisfreies Bauen gemäss BehiG ein Akteneinsichtsrecht. Dies gilt auch nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens.

8.3 Wie soll der Planer mit fehlerhaften Auflagen in einer Baubewilligung umgehen?

Es kommt manchmal vor, dass die Baubehörde irrtümlicherweise eine falsche Auflage in der Baubewilligung aufführt oder dass festgestellt wird, dass die Auflage so nicht umgesetzt werden kann. Gerade bei der Sanierung oder beim Umbau von bestehenden Bauten ist die Gefahr gross, dass es zu solchen Differenzen kommt. Was soll man da tun? Eigentlich müsste der Architekt oder die Bauherrschaft einen Rekurs einreichen und fordern, dass die Auflage geändert oder zurückgezogen wird. Doch dies kann zu einem längeren Prozess führen, wodurch das Bauvorhaben blockiert ist. Einfacher ist es, die Projektverantwortlichen stellen ein Wiedererwägungsgesuch. Dafür wird am besten die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen beigezogen. Gemeinsam prüft man die Situation. Wenn dann die Fachstelle ebenfalls zur Einsicht kommt, dass ein Fehler vorliegt, wird sich vermutlich das Bauamt überzeugen lassen, die Auflage zurückzuziehen, ohne dass ein Rekursverfahren dazu nötig wäre.

9. Detail- und Ausführungsplanung

9.1 Wo finden sich Hinweise für die Detail- und Ausführungsphase?

Dafür ist an erster Stelle die SIA-Norm 500 „Hindernisfreie Bauten“ beizuziehen, denn sie verfügt über zahlreiche Hinweise, die auch für die Ausführung relevant sind. Die SIA-Norm 500 wurde so konzipiert, dass möglichst alle wesentlichen Angaben für eine hindernisfreie Umsetzung darin enthalten sind. Im Anhang dieser Norm (Kapitel A – I) gibt es sehr viele spezifische Angaben, die für die Detailplanung einzelner Räume, Bauteile oder Bereiche wichtig sind. Tauchen dann noch irgendwelche Fragen auf, prüft man entweder andere Fachunterlagen (siehe Kapitel 2) oder man

wendet sich an die kantonale Fachstelle für hindernisfreien Bauens. Wird man auch dort nicht fündig, dann ist, sozusagen als letzte Instanz, mit der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in Zürich Kontakt aufzunehmen. Diese sollte in der Lage sein, die Frage zu beantworten.

9.2 Was ist besonders bei der Detail- und Ausführungsplanung zu beachten?

Im Anhang auf den Seiten 42-51 sind zahlreiche Tipps für diese Planungsphase und die Ausschreibung aufgeführt.

9.3 Wie gut kennen sich die Unternehmer wie Sanitär, Fensterbauer, usw. in dieser Thematik aus?

Es ist schwierig hier eine allgemein gültige Aussage zu machen. Das Wissen über diese Bauweise und der Erfahrungsschatz bei den einzelnen Firmen in diesem Bereich sind sehr unterschiedlich. Eine gute Kontrolle, ob der gewählte Unternehmer auch wirklich die richtigen Masse, Gegenstände und Materialien bei der Ausführung und Montage berücksichtigt, ist daher zwingend.

9.4 Wer verfügt über Informationen zu behindertengerechten Bauteilen und Produkten?

Die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen ist die erste Adresse bei Fragen zu Bauteilen und Produkten. Viele Bauberater kennen sich durch ihre jahrelange Tätigkeit auf diesem Gebiet aus und sind in der Lage Auskunft zu geben. Auch die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in Zürich kann hier weiterhelfen, denn sie nimmt hin und wieder Beurteilungen von Materialien, Bauteilen, usw. im Bauwesen vor. Sie führt ausserdem eine kleine Dokumentation von zweckmässigen Produkten.

Eine weitere Möglichkeit ist die Organisation SAHB in Oensingen. Die Hilfsmittelberatungsstelle verfügt über zahlreiche Erfahrungen bei einzelnen Produkten aus dem Wohnbereich. Die SAHB betreibt eine Ausstellung in Oensingen (EXMA), wo gewisse Bauelemente wie hindernisfreie Sanitäreinrichtungen, höhenverstellbare Küche, usw. besichtigt werden können.

9.5 Wie gut kann man sich auf die Angaben der Produkthersteller verlassen?

Es gibt immer wieder Hersteller, die neue Produkte auf den Markt bringen, die sie als behindertengerecht, hindernisfrei, geeignet für Behinderte, usw. bezeichnen. Kann man sich auf diese Anga-

ben verlassen? Nicht unbedingt. Es gibt keine offizielle Prüfungsstelle und kein anerkanntes Gütesiegel für behindertengerechte bzw. hindernisfreie Produkte. Jeder Firma steht es also frei diese Bezeichnungen zu verwenden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Produkt auch wirklich für diese Nutzung geeignet ist. Wenn gewisse Zweifel bestehen, dann ist es am sinnvollsten, sich mit der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in Verbindung zu setzen.

10. Baukontrolle, Bauabnahme, Inbetriebnahme

10.1 Wer sollte die Baukontrolle und Bauabnahme in diesem Kontext vornehmen?

Eine fundierte Beurteilung des Bauprojektes hinsichtlich des hindernisfreien Bauens verlangt grosse Fachkenntnisse und viel Erfahrung auf diesem Gebiet. Ob die normalen Baukontrolleure dies mitbringen, ist offen. Es wäre deshalb ratsam, wenn die Abnahme durch die kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen erfolgen würde. Damit wäre eine fachgerechte Prüfung gewährleistet. Zumindest bei grossen und komplexen Bauvorhaben sollten ausgewiesene Fachleute beigezogen werden.

10.2 Was passiert bei Baumängeln?

Sicher ist an erster Stelle zu klären, ob die Beanstandungen behoben werden können. Die Erfahrung zeigt, dass sich viele Mängel in dieser Hinsicht noch korrigieren lassen. Natürlich spielt der Anpassungsaufwand in diesem Fall immer eine wichtige Rolle. Dabei sollten aber auch die Einschränkungen und Probleme, die sich durch den Mangel für behinderte und ältere Menschen ergeben, miteinbezogen werden. Je stärker der Baumangel zu einer Benachteiligung oder Verletzung einer behinderten oder älteren Person führen kann, desto mehr muss auf eine Nachbesserung gedrängt werden.

10.3 Braucht es nach der Inbetriebnahme noch eine weitere Kontrolle?

Ja, nach der Betriebseröffnung durch die neuen Betreiber, Mieter, usw. sollte nochmals eine genaue Prüfung der Situation vorgenommen werden. Oft ist erst dann alles definitiv fertiggestellt und

wirklich klar überprüfbar. So sollte beispielsweise der Gebäudeeingang kontrolliert werden, ob die Türe wirklich einfach bedient werden kann und ob die Schmutzschleuse nicht ein Hindernis darstellt. Oder es ist zu überprüfen, ob die notwendigen Markierungen auf Glastüren, Glasfronten, usw. wirklich fachgerecht aufgebracht wurden. Auch im Innern sollten gewisse Punkte nochmals durchgegangen werden. So könnten noch Hinweisschilder fehlen (z.B. zum Lift, zur WC-Anlage) oder es wurden zwischenzeitlich Regale, Schaukästen, usw. montiert, die vielleicht eine Unfallgefahr für sehbehinderte Besucher darstellen.

Ebenfalls überprüft werden sollten die technischen Installationen wie Beleuchtung, Sonnerieanlagen, Alarmierung, usw. Oft kann erst nach Betriebseröffnung festgestellt werden, ob diese funktionieren so wie geplant. Gibt es eine spezifische Höranlage für Hörgeräteträger/-innen (z.B. in der Aula oder im Hörsaal), dann muss sie vor Gebrauch noch von einem Spezialisten abgenommen werden.

Tipps für die Ausführungsphase

Aufzüge: Liftanlagen erschliessen Personen mit körperlichen Einschränkungen die Welt der Ober- und Untergeschosse. Sie sind daher für die Integration und Gleichstellung von älteren und behinderten Menschen von eminenter Wichtigkeit. Daneben ist der Aufzug eine zentrale Grundvoraussetzung für eine gute Bewirtschaftung des Gebäudes (z.B. für den Transport von Waren, Maschinen, Möbel oder Reinigungsapparate). Und last but not least trägt ein Lift Entscheidendes zur Nachhaltigkeit bei (z.B. durch eine bessere Vermietbarkeit und mehr Umnutzungsmöglichkeiten).

Im Bezug zum hindernisfreien Bauen sind bei der konkreten Realisierung eines Aufzuges vor allem die Abmessungen der Liftkabine von grosser Bedeutung. Bei allen Gebäuden mit Publikumsverkehr, mit Arbeitsplätzen und mit Wohnungen sollte die Kabine im Prinzip so gross sein, dass ein Hand- oder Elektrorollstuhl sowie eine Begleitperson gut darin Platz findet. Gemäss der SIA-Norm 500 und internationalen Richtlinien wird dies durch eine Liftkabine in der Grösse von 1.10 m (Breite) und 1.40 m (Tiefe) erfüllt (bei Anlagen mit Übereck angeordnete Kabinentüren: Kabine 1.40 x 1.40m).

Bei älteren, bestehenden Gebäuden entscheidet manchmal die Grösse der Kabine über das Sein oder Nichtsein einer Liftanlage. Deshalb hat man sich bei der

Erarbeitung der SIA-Norm 500 entschieden, dass in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen und eine kleinere Variante eingebaut werden kann (besser ein enger, beschränkt rollstuhlgängiger Lift, als gar keiner). Die Kabine darf jedoch nicht kleiner als 1 m breit und 1.25 m tief sein, sonst hat der normale Rollstuhl keinen Platz mehr. Diese Aufzugsgrösse darf nur im Ausnahmefall, also beim Umbau eines bestehenden Gebäudes, und nur dort, wo der Regelfall von 1.10 x 1.40 m nicht anwendbar ist, umgesetzt werden (es muss der entsprechende Nachweis erbracht werden, dass der Regelfall nicht umsetzbar ist). Mit diesem Spielraum sollte es möglich sein, das in den meisten Altbauten ein Lift eingebaut werden kann, der auch für Rollstuhlfahrende nutzbar ist, wenn auch manchmal nur sehr eingeschränkt.

Neben den vorgenannten Kabinendimensionen ist in der SIA-Norm 500 unter Absatz 3.7.3. noch eine weitere Liftgrösse aufgeführt: 1.10 x 2.00 m. Sie gilt für Bauten mit hohem Personenaufkommen wie Messehallen, Bahnhöfe, Anlegestellen für die Personenschiffahrt, usw. Dort ist eine Liftkabine mit einer Länge von 2.00 m vorzusehen, da an solchen Orten öfters Rollstuhlfahrende mit einem Zuggerät (Swisstrac) bzw. Gehbehinderte mit einem Scooter anzutreffen sind und diese mehr Platz benötigen.

Ebenfalls grösser als 1.10 x 1.40 m sollte die Liftkabine bei Behinderten- und Altersheimen, Spitäler, grösseren Behindertenwohngruppen, usw. sein, denn in solchen Gebäuden ist die Anzahl

Betroffener, die zwingend auf den Lift angewiesen sind, erheblich grösser. Zudem muss der Aufzug dort viele andere Aufgaben erfüllen (z.B. Bettentransport).

Wichtig sind natürlich auch, dass die Tastaturen, Notrufanlagen, usw. von Menschen mit einer Behinderung bedient werden können. In der SIA-Norm 500 finden sich unter Absatz 3.7 alle erforderlichen Angaben dazu.

Noch ein Wort zur Auffindbarkeit von Liftanlagen. Da sie für sehr viele Menschen von grosser Bedeutung sind, sollten sie einfach auffindbar sein. Bei Bedarf sollte eine gut erkennbare und klare Signalisation bzw. Wegführung ab dem hindernisfreien Gebäudeeingang installiert werden.

Autoeinstellhalle, behindertengerechte Parkplätze: Über die erforderliche Anzahl behindertengerechter Parkplätze gibt die SIA-Norm 500 auf Seite 36 genau Auskunft. Angeordnet werden sollten diese Plätze nahe beim rollstuhlgängigen Gebäudeeingang. Der Bodenbelag darf kein oder höchstens nur ein minimales Gefälle aufweisen. Der Parkplatz ist ausreichend und gut zu signalisieren.

Wichtig ist bei grossen öffentlichen Parkhäusern auch, dass bei der Einfahrt ein spezieller Hinweis über diese Parkplätze besteht. So weiss der behinderte Automobilist sofort, dass in dieser Anlage solche Parkplätze zur Verfügung stehen. Falls das Parkhaus ein Ticketautomat aufweist, dann ist dieser so zu plazieren und zu gestalten, dass er auch von Personen im Rollstuhl gut bedient werden kann.

In Stosszeiten werden die Behindertenparkplätze gerne von Unbefugte belegt. Ein besonderes Schild, welches androht, Unbefugte abzuschleppen, verhindert oft eine solche Zweckentfremdung.

Zu beachten ist auch, dass der Zugang in die Autoeinstellhalle ab Treppenhaus wirklich hindernisfrei ist. Die Schleuse stellt oft ein grosses Ärgernis dar, denn oft besteht sie aus zwei schwer bedienbaren Flügeltüren mit hohen Schwellen. Dabei braucht es oft gar keine zweite Türe (sie muss erst bei einer Einstellhalle ab 1'200 m² eingebaut werden). Verzichten kann man auch auf die Schwelle, wenn dafür eine Planetabdichtung vorgesehen wird. Am komfortabelsten wird der Zugang dann, wenn er mit einer automatischen Schiebetüre versehen wird. Dies ist gemäss Brandschutznorm durchaus möglich (bei Fluchtwegen ist eine Schiebetüre mit integrierter Flügeltüre einzubauen).

Banco-/Post-o-mat: Für die behindertengerechte Gestaltung von solchen Anlagen ist es am sinnvollsten das Merkblatt 10/10 „Bedienungselemente und Automaten“ der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen zu verwenden.

Bodenbelag im Aussenraum: Werden die üblichen Bodenbeläge wie Asphalt, Platten, usw. verwendet, dann findet sich in der SIA-Norm 500 auf Seite 43 eine gute Aufstellung über die Eignung dieser Materialien für Menschen mit einer Behinderung. Ist der geplante Bodenbelag nicht auf dieser Liste, dann ist es am sinnvollsten,

wenn ein Testbereich mit einem Musterbelag erstellt und dieser von der kantonalen Fachstelle für hindernisfreien Bauen geprüft und abgenommen wird.

Gebäudeeingangstüre: In vielen Gebäuden werden ältere und behinderte Menschen durch die falsche Wahl der Eingangstüre stark eingeschränkt. Beispielsweise haben viele Personen mit körperlichen Einschränkungen grosse Mühe mit schweren Flügel Türen. Die Bedienung solcher Türen erfordert bestimmte Fähigkeiten, die viele ältere und behinderte Menschen nicht (mehr) besitzen. Auch die Dreh- und Karusselltüren erweisen sich als problematisch. Um sie durchqueren zu können, muss der Passant gut gehen und sehen können.

Die automatische Schiebetüre ist zweifelsohne die ideale Türform beim Gebäudeeingang. Diese Türe kann von allen Menschen, besonders auch von älteren und behinderten Personen, ohne Mühe benutzt werden. Auch für Menschen mit einer Seheinschränkung sind sie gut geeignet. Zudem ist diese Türe für viele andere Personen, wie zum Beispiel für Leute mit Einkaufswagen, Rollkoffer, für Transportteure, usw., ideal. Es ist deshalb an erster Stelle immer zu prüfen, ob nicht eine automatische Schiebetüre als Haupteingangstüre eingesetzt werden kann. Dies gilt auch für den Wohnungsbau. Nach neusten Erkenntnissen lassen sich auch dort ohne weiteres Schiebetüren beim Haupteingang einbauen.

Ein weiterer Vorteil der automatischen Schiebetüre ist, dass da-

mit der Einbau einer Rampe einfacher wird. Falls eine Rampe notwendig ist, so kann sie direkt an die Schiebetüre angeschlossen werden. Es braucht kein ebenes Podest vor dem Eingang, wie zum Beispiel bei einer Flügeltüre.

Falls doch eine grosse Flügeltüre beim Eingang eingebaut werden muss, dann sollte sie möglichst einfach bedient werden können (gemäss SIA-Norm 500 darf die Zugkraft max. 30 N betragen). Dies kann einerseits durch eine Anpassung des Türschliessers, der Beschläge, usw., andererseits durch einen elektromechanischen Drehflügel Türantrieb erreicht werden. Dieser Antrieb wird von Planern gerne eingesetzt, erfüllt aber oft nicht die gewünschten Ansprüche. So ist die Bedienung des Antriebes bei einem Gebäude mit Publikumsverkehr schwierig zu lösen. Meist muss man Kompromisse eingehen, die dann wiederum für behinderte Menschen eine Einschränkung mit sich bringen. Ferner braucht es eine besondere Sicherheitssensorik zur Verhinderung von Unfällen, die einerseits reparaturanfällig ist und andererseits doch nie wirklich optimal funktioniert. Last but not least irritiert bzw. erschreckt ein solcher Eingang oft die «normalen» Besucher, da sie eine Flügeltüre vor sich sehen, von der sie annehmen, dass sie schwer aufgeht. Wie von unsichtbarer Hand gesteuert, macht sie auf einmal das Umgekehrte.

Es ist also empfehlenswert, zu prüfen, ob auf den elektromechanischen Drehflügel Türantrieb möglichst verzichtet werden kann.

Glastüren, -fronten: Damit sich ältere, sehbehinderte und kranke Personen keine Verletzungen zuziehen, sind durchsichtige Wände und Türen gut zu markieren. In der SIA-Norm 500 ist unter 3.4.7 und 4.3.2 festgehalten, wie gross und wo diese Markierungen aufgebracht werden sollen. Bezüglich Kontraste gibt auch die neue Richtlinie „Planung und Bestimmung visueller Kontraste“ der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen Auskunft.

Hebebühne (siehe auch Kapitel 6.3): Die Hebebühne ist ein Bauelement, welches sich gut in eine bestehende Struktur einbauen und integrieren lässt. Es gibt viele Hebebühnenhersteller, die im Bereich der Logistik tätig sind und nun, sozusagen als Nebengeschäft, auch Hebebühnen für Rollstuhlfahrende anbieten. Die Qualität dieser Produkte ist meist gut und oft sind die Hersteller auch bereit, Spezialanfertigungen vorzunehmen. So bieten beispielsweise verschiedene Firmen Hebebühnen an, die mit einer bewegbaren Plattform (Vorschub) versehen sind. Diese können nicht nur neben sondern auch vor einer Treppe eingebaut werden.

In der SIA-Norm 500 sind die Masse einer rollstuhlgerechten Hebebühne und auch die Gestaltung der Bedienungselemente genau festgelegt. Wichtig ist, dass die Hebebühne mit einer genügenden Tragkraft versehen wird, denn oft wird sie auch für den Transport von Gütern, Büromaterialien usw. genutzt. Je nach Situation ist auch eine klare Bedienungsanleitung bei der Hebebühne vorzusehen.

Hindernisfreier Gebäudezugang bzw. Rampe: Wie im Kapitel 4 beschrieben, sollte, wenn immer möglich, der Haupteingang hindernisfrei gestaltet werden. Liegt der Haupteingang auf einem anderen Niveau als das Trottoir, dann ist eine Rampe vorzusehen (bei sehr grossen Höhendifferenzen braucht es normalerweise einen Aufzug). Rampen dürfen nicht steiler als 6% sein, ausser es handelt sich dabei um eine bestehende Anlage. Dort dürfen Rampen mit einer Steigung bis 12% installiert werden, wobei jedes Prozent weniger ein grosser Gewinn für körperbehinderte Menschen oder deren Angehörigen ist (siehe auch Kapitel 6.3).

Mobile Rampen sind nur in ganz besonderen Fällen zulässig. Dafür ist immer die Zustimmung der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen einzuholen. Ist eine mobile Installation unumgänglich, so muss sie so ausgebildet sein, dass sie auch von einem Elektrorollstuhl mit einem Gewicht von 200 - 250 kg befahren werden kann. Zudem muss sie fest verankert werden können. Handläufe sind übrigens gemäss SIA-Norm 500 erst ab Rampen über 6% zwingend vorzusehen.

Hörhilfen: Für Menschen mit einer Hörbehinderung sind raumakustische Massnahmen wichtig, die die Sprachverständlichkeit optimieren. In Hörsälen, Vorlesungsräume, usw., wo mit der Raumakustik eine gute Sprachverständlichkeit nicht gewährleistet werden kann, sind technische Anlagen wie Beschallungsanlagen und/oder spezifische Höranlagen für Hörgeräteträger vorzusehen (siehe dazu die Richt-

linie "Hörbehindertengerechtes Bauen" der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen). Für den Einbau der spezifischen Höranlagen braucht es Fachwissen. Die äusserst komplexen Zusammenhänge von Nutzung, Raum- und Elektroakustik stellen hohe Ansprüche an die Planung und den Einbau von Höranlagen. Deshalb gibt es in verschiedenen Regionen speziell auf diesem Gebiet ausgebildete Akustiker (Adressen siehe: http://www.pro-audito.ch/fileadmin/daten/Hoeranlagen/ab_Januar_2012/Verzeichnis_Fachberatung_Jan_2012.pdf). Übrigens: Wichtige Informationen sollten immer im Zwei-Sinnes-Prinzip kommuniziert werden, d.h. in akustischer und schriftlicher Form.

Hörsäle, Theaters, Aulen, Seminarräume, usw.: In öffentlichen Räumen wie Hörsälen, Theater, Aulen, Seminarräumen usw. sind Menschen mit einer Behinderung in ganz unterschiedlicher Art und Weise anzutreffen, so zum Beispiel als Dozent, als Schauspieler, als Zuschauer, allein, in Gruppen, usw. Die Einrichtung sollte deshalb so konzipiert sein, dass sie immer diesen Situationen gerecht wird. Das heisst, nicht nur im Zuschauer-raum, sondern auch auf der Bühne, im Umkleide- oder Dozentenbereich sind diese Aspekte miteinzubeziehen.

Dazu kommt ein weiteres Kriterium: Behinderte Menschen wollen die gleichen Möglichkeiten und Freiheiten haben wie alle anderen Menschen (Inklusion). Rollstuhlfahrende wollen zum Beispiel in einem Hörsaal oder Theater aus

verschiedenen Standorten wählen können. Sie wollen nicht allein an der Seite sitzen müssen, mit eingeschränkter Sicht auf die Leinwand. Am besten gelöst werden kann dies, wenn die Einrichtung eine hohe Flexibilität aufweist (z.B. durch eine mobile Bestuhlung).

Die Anzahl und Gestaltung der Rollstuhlplätze ist in der SIA-Norm 500 unter Punkt 7.7. und den Anhängen A4, A5 und A8 genau festgelegt. Leider kommt es öfters vor, dass man in einem älteren Gebäude am ursprünglich eingebauten Mobiliar festhält. Meist fehlen dann in dieser Einrichtung die entsprechenden Freiflächen für Rollstuhlfahrende. Vielleicht ist der Raum auch noch abgetreppelt, also alles andere als behindertengerecht. Was nun? Guter Rat ist teuer. Vielleicht kann vorne oder auf der Seite ein Tisch hingestellt oder ein Rollstuhlplatz geschaffen werden. Möglicherweise lässt sich die vorderste Reihe entfernen und dort können neue, behindertengerechte Plätze angefügt werden. Der Spielraum ist jedenfalls klein und eine optimale Lösung kaum realisierbar. Doch auch hier gilt: Besser eine minimale und eingeschränkte Lösung als gar keine. Zusammen mit der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen ist zu prüfen, welche Variante Sinn macht.

Lichtverhältnisse und Orientierungshilfen: Um in Gängen, Treppenanlagen, Räumen usw. ein genügendes Beleuchtungsniveau gemäss den geltenden Normen zu erreichen, sind unter anderem folgende Massnahmen umzusetzen:

- Beleuchtungskörper mit ausreichender Lichtstärke einbauen (sinnvoll sind verdeckte Leuchten in der Ecke von Decke/Wand, denn diese geben auch eine sehr gute Wegführung)

- Ergänzende Leuchten anbringen, dort, wo gute Sehverhältnisse sein müssen (z.B. bei Infotafeln, Automaten, Treppenanlagen, usw.)

- Wände und Decken weiss streichen, damit eine möglichst grosse Reflektion stattfindet.

Für die Orientierung sehbehinderter Menschen sind Helligkeitskontraste wichtig. Durch eine geschickte Farbwahl lassen sich innerhalb der gleichen Farbtöne Kontraste nach der SIA-Norm 500 erreichen. Vor Vorteil ist auch eine kontrastreiche Gestaltung von Bedienungselementen, Türen und der Sanitärapparate, so können sie aufgefunden werden, ohne alles abtasten zu müssen (siehe Richtlinie „Planung und Bestimmung visueller Kontraste“ der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen). Zu beachten ist zudem, dass wichtige Raumbeschriftungen gut sicht- und taktil erfassbar sind. In komplexen Gebäudestrukturen, wo regelmässig dieselben Leute zirkulieren (wie z.B. Universität) wäre es von Vorteil, wenn zudem an den Handläufen taktile Stockwerkbezeichnungen montiert werden.

Nebeneingänge für Rollstuhlfahrende: Rollstuhlgängige Nebeneingänge sind, wenn überhaupt, nur bei Altbauten zulässig. Und auch dort ist ein solcher Spezialeingang immer nur zweite Wahl, denn folgende Gründe sprechen gegen diese Variante:

- Viele Seiten- und Nebeneingänge führen durch Keller- oder andere Nebenräume. Rollstuhlfahrende fühlen sich dabei häufig unwohl und minderwertig. Sie kommen sich vor wie Menschen zweiter Klasse, die man möglichst unsichtbar ins Gebäude schleust.

- Viele Seiten- und Nebeneingänge sind verschlossen und es braucht daher die Zuhilfenahme des Personals. Das wiederum erfordert eine spezielle Betriebsorganisation, wofür oft keine Möglichkeit besteht oder welche oft schwierig zu erstellen ist. Die Folge davon ist: Im entsprechenden Moment steht der behinderte Gast vor einer geschlossenen Türe und kann das Gebäude nicht betreten.

- Behindertengerechte Nebeneingänge werden nicht von älteren Leuten, von Familien mit Kinderwagen usw. genutzt. Diese mühen sich weiterhin mit der Treppe beim Haupteingang ab. Der erweiterte Nutzen einer hindernisfreien Erschliessung entfällt daher meist vollständig.

- Nebeneingänge weisen vielfach noch andere Mängel auf. So sind sie oft durch Fahrräder, Autos oder mobile Gegenstände wie Tafeln, Blumengefässe blockiert. Manchmal sind sie auch verschmutzt oder sie dienen der Abfallentsorgung. Der Zugang des Gebäudes ist für Menschen mit einer Behinderung deshalb oft nur unter erschwerenden Bedingungen möglich. Dies ist nach dem BehiG eine Benachteiligung und nicht zulässig.

An erster Stelle steht deshalb immer die hindernisfreie Anpassung des Haupteinganges, auch bei älteren Gebäuden. Erst dann, wenn es überhaupt keine sinnvolle An-

passungsmöglichkeit beim Haupteingang gibt, kann ein entsprechend gestalteter Seiten- oder Nebeneingang ins Auge gefasst werden. Dieser Spezialeingang muss immer selbständig und uneingeschränkt von Menschen mit einer Behinderung benutzt werden können. Wichtig in diesem Moment ist auch, dass beim Haupteingang ein gut erkennbarer Hinweis montiert wird, wo sich der rollstuhlgängige Eingang befindet. Ideal ist unter anderem ein Metallschild, worauf der Grundriss des Gebäudes abgebildet ist. Darauf kann der Weg, der zurückzulegen ist, gut markiert werden. Für die behinderte Person ist dadurch erkennbar, welchen Weg er/sie gehen bzw. fahren muss.

Rollstuhlgängige WCs: Zwei Fragen stellen sich oft bei der Erstellung solcher WCs in grösseren Publikumsbauten, Bürogebäuden, usw.: Erstens, wie viele solcher Anlagen braucht es; zweitens, wo sollen sie plaziert werden. Zur ersten Frage gibt die SIA-Norm 500 unter Absatz 7.2.1.2, 11.4 und Anhang A verschiedene Hinweise. Über die zweite Frage findet man in der SIA-Norm keine Angaben. Dabei stehen oft beide Fragen in einem engen Zusammenhang. So ist die Anzahl und Anordnung solcher WCs oft abhängig davon, wie gross und vor allem komplex ein Gebäude ist. Je umständlicher der Zugang zu den Sanitäranlagen und je länger der Weg dahin ist, desto stärker stellt sich die Frage nach mehreren Rollstuhl-WCs in verschiedenen Bereichen.

Andererseits kann ein gut konzipiertes Gebäude auch nur mit

einer rollstuhlgängigen Toilette ausgestattet sein (zum Beispiel an zentraler, gut erreichbarer Lage bzw. beim hindernisfreien Haupteingang im EG). Grundsätzlich sollte das Rollstuhl-WC in der Nähe der rollstuhlgängigen Liftanlage platziert werden, da Rollstuhlfahrende sowieso meist den Lift benutzen. Wichtig ist auch, dass es ein Rollstuhl-WC im unmittelbaren Umfeld von Besucherräumen wie Hörsälen, Bibliotheken, Sitzungszimmer, usw. gibt und dass der Weg dahin gut gekennzeichnet ist. Apropos Signalisation: Im Lift lässt sich gut ein Hinweis anbringen, auf welchem Stockwerk sich dieses WC befindet. So weiss der Rollstuhlfahrende genau, wo er diese Toilette suchen muss.

Über die Grösse, Ausstattung und Details von rollstuhlgängigen Toilettenanlagen orientiert die SIA-Norm 500 unter 7.1 bzw. 7.2 und Anhang E sehr ausführlich. Die in der Norm aufgeführten Masse, Apparate, Haltegriffe, usw. sind detailgetreu einzuhalten, sonst ist eine selbständige Benutzung des WCs durch Rollstuhlfahrende nicht gewährleistet. Falls eine Anforderung der Norm nicht so umgesetzt werden kann, dann ist die kantonale Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen zu kontaktieren.

Schalteranlage, Reception, Infotheke, usw.: Sie sollten möglichst einfach von Menschen mit einer Behinderung genutzt werden können. Am idealsten eignet sich dafür eine kombinierte Einrichtung für stehende und sitzende Personen. Damit lassen sich unter anderem auch Kinder, Kleinwüchsige, grosse Menschen, usw. zuvorkommend

bedienen. Damit Rollstuhlfahrende diese Anlage gut benutzen können, darf nicht vergessen werden, dass ihr Bereich gut unterfahrbar sein muss (siehe SIA-Norm 500 Absatz 7.4.4). Bei geschlossenen Schalteranlagen sind zudem die Bedürfnisse von Menschen mit einer Hörbehinderung miteinzubeziehen (siehe SIA-Norm 500 Absatz 7.4.5).

Schulbauten: Das Merkblatt 11/99 der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen zeigt übersichtlich auf, welche Massnahmen bei solchen Bauvorhaben vorzusehen sind.

Sonnerie, Gegensprechanlage: Normalerweise werden Sonnerie- und Gegensprechanlage nur auf die Bedürfnisse von hörenden und stehenden Personen ausgerichtet. Dabei geht vergessen, dass nicht alle Menschen diese Fähigkeiten besitzen. Deshalb ist die Sonnerie- und Gegensprechanlage einerseits nach dem Zwei-Sinnes-Prinzip zu gestalten, d.h. sie sollte auch Erleichterungen für Hörbehinderte aufweisen. Andererseits ist sie so zu plazieren, dass sie auch von Rollstuhlfahrenden genutzt werden kann (siehe SIA-Norm 500 Absatz 9.6). Die Pflege von sozialen Kontakten ist von grosser Bedeutung. Eine hindernisfreie Sonnerie- und Gegensprechanlagen trägt dazu bei, dass behinderte und ältere Menschen möglichst selbständig Freunde oder Verwandte aufsuchen können.

Treppen: Auch wenn ein rollstuhlgängiger Aufzug vorhanden ist, darf bei der Treppe nicht auf die Vorkehrungen für behinderte und

betagte Menschen verzichtet werden. Grund: Zum einen ist es wünschenswert, wenn möglichst viele Menschen – auch solche mit einer Behinderung – die Treppe benutzen. Das entlastet den Lift und trägt zur allgemeinen Wohlbefinden der Bevölkerung bei. Zum anderen gibt es zahlreiche behinderte Fussgänger, die trotz eines Aufzuges die Treppe vorziehen. Beispielsweise ist es für Personen mit einer Sehbehinderung oft einfacher sich in einem Gebäude zurechtzufinden, wenn er/sie die Treppe benutzt.

Bei Treppen sind also die Anforderungen gemäss SIA-Norm 500 Absatz 3.6 zu berücksichtigen. Das gilt für alle Treppen auch dann, wenn es sich dabei nur um eine Anlage mit 3-4 Tritten handelt. Generell sind gerade Treppenläufe den gewendelten Treppen vorzuziehen. Ideal ist, wenn es nach 16 Steigungen ein Zwischenpodest hat. Sauber sind auch die Handläufe und die Beleuchtungskörper einzuplanen. Beides ist wichtig, damit Treppen auch von Menschen mit Unsicherheiten bzw. Geh- und Seheinschränkungen gut benutzt werden können.

Nicht vergessen werden darf eine kontrastreiche Trittmarkierung. Sie sollte von Anfang an sorgfältig miteinbezogen werden, dann findet sich immer eine gute Lösung. Die Treppenstufenmarkierung kann in unterschiedlichen Materialien ausgeführt werden. Es gibt zum Beispiel Gummistreifen, die eingelegt oder Folien von 3M, die aufgezogen werden. Bewährt haben sich auch Anstriche mit weisser oder schwarzer Farbe bzw. Beize, sofern die Unterlage sich dafür eignet. Entscheidend für

ein gutes, kontrastreiches Ergebnis sind einerseits die Produktwahl und andererseits eine sachgerechte Umsetzung. Es muss auch dafür gesorgt werden, dass ein regelmässiger Unterhalt stattfindet, denn verschiedene Markierungen nutzen sich schnell ab.

Treppenlift (siehe auch Kapitel 6.3): Von Architekten, Liegenschaftsbesitzern, usw. kommt oft die Frage auf, ob auch der Einbau eines Treppenlifts möglich ist. Im Grunde genommen NEIN. Dieses „Hilfsmittel“, obwohl manchmal von den Vertreibern wärmstens empfohlen, eignet sich nicht für allgemeine Bauten. Der Treppenlift ist nur sinnvoll bei einem Rollstuhlfahrer privat zuhause, z.B. um das Erd- und Obergeschoss im Einfamilienhaus zu überbrücken. Dort kann der Treppenlift auf die behinderte Person genau angepasst werden. Im halböffentlichen oder öffentlichen Raum ist dies nicht möglich, deshalb sollte man dort auf diese Einrichtung verzichten. Dafür spricht auch, dass die Bedienung eines Treppenlifts nicht einfach ist. Die Steuerung benötigt viel Übung und das Auf- und Hinunterklappen der Plattform, falls nicht automatisiert, ist für viele Rollstuhlfahrende, ältere Personen usw. nicht oder nur schwer möglich. Ferner braucht die Fahrt mit diesem Gerät viel Zeit, da der Treppenlift sehr langsam fährt.

Ein weiterer Schwachpunkt: Treppenlifte haben zahlreiche sensible Schalter und mechanische Teile. Diese nehmen bei unsachgemässer Behandlung oft Schaden und fallen aus. Häufig sind Reparaturen notwendig, was zu grösseren

Unterhaltskosten führt. Ein funktionsfähiger Zugang für gehbehinderte Personen und Rollstuhlfahrende kann also damit nicht sichergestellt werden. Der Treppenlift darf daher nur in absoluten Ausnahmefällen, z.B. dort, wo keine andere Lösung zu finden ist, eingebaut werden. Möglichst nur dort, wo er stets «betreut» wird, d.h. wo kundige Hilfspersonen bei Bedarf zugezogen werden können.

Trottoirs, Strassen, Plätze, usw.: Für die fachgerechte Planung eines hindernisfreien Fussgänger- und Verkehrsraums hat der Schweiz. Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) Ende 2014 die neue Norm SN 640 075 „Hindernisfreier Verkehrsraum“ herausgegeben. Auch die illustrative Broschüre „Strassen-Wege-Plätze“ der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen gibt hierzu umfangreich Auskunft.

Türschwellen: Notwendige Absätze und Schwellen (z.B. bei Ausstüren, usw.) dürfen nicht höher als 25 mm sein. Sie sind kontrastreich auszubilden, da sie von älteren und sehbehinderten Menschen oft übersehen werden. In bestehenden Häusern sollten alle Schwellen und Absätze möglichst entfernt werden.

Turnhallen, Sportplätze, Fitness- und Schwimmanlagen, usw.: Bei solchen Anlagen ist die hindernisfreie Gestaltung im Allgemeinen eine komplexe Angelegenheit. Sie ist abhängig von der Grösse der Anlage, die Nutzung durch Schulen, Vereine, Private, usw., aber auch vom Angebot in der Umgebung. Es

ist deshalb ratsam sich bei der Planung solcher Anlagen mit der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen in Verbindung zu setzen. Wichtige Hinweise dazu liefert auch die neue Richtlinie von Procap „Hindernisfreie Sportanlagen“ (siehe www.procap.ch).

Wohnbauten: Die Planungsbroschüre „Wohnungsbau hindernisfrei-anpassbar“ der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen erklärt das entsprechende Konzept und zeigt auf, welche Massnahmen bei solchen Bauvorhaben vorzusehen sind. Das Merkblatt Nr. 9 zeigt zudem auf, wie eine entsprechende Balkon- bzw. Terrassentürschwelle im Detail geplant und ausgeführt werden kann.

Wichtige Adressen

Bohn Felix, Fachberatung für altersgerechtes Bauen, Herbartstrasse 3, 8004 Zürich;
www.wohnenimalter.ch

BöV, Fachstelle Behinderte und öffentlicher Verkehr, Froburgstrasse 4, 4601 Olten; www.boev.ch

Egalité Handicap, Marktgasse 31, 3011 Bern; www.egalite-handicap.ch

Kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen: siehe www.hindernisfrei-bauen.ch

Pro Audito, Feldeggstrasse 69, 8032 Zürich; www.pro-audito.ch

Procap, Froburgstrasse 4, 4601 Olten; www.procap.ch

Pro Infirmis, Feldeggstrasse 71, 8032 Zürich; www.proinfirmis.ch

SAHB, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte, Dünnerstrasse 32, 4702 Oensingen; www.sahb.ch

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Kernstrasse 57, 8004 Zürich; www.hindernisfrei-bauen.ch

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Gutenbergstrasse 40b, 3001 Bern; www.sbv-fsa.ch

Zentrum für hindernisfreies Bauen, Suhrgasse 20, 5037 Muhen; www.spv.ch

Stichwortverzeichnis

A:

Absatz: 43, 50, 51
Abweichungen: 15-17, 24
Akteneinsichtsrecht: 38
Akustiker: 38-41, 45
Alarmanlagen: 38-41,
Allgemeinheit: 18, 29
Altbauten: 8, 10, 15-17, 18-32
Altersheime: 9, 13, 24, 42
Alterspolitik: 18
Alterswohnungen: 9, 13, 24
Anpassungskosten: 28
Anwaltsbüros: 7-32, 38-41
Architekturwettbewerbe: 22
Arztpraxen: 7-32, 38-41

Ästhetik: 24
Auffindbarkeit: 41, 43
Auflagen: 15-17, 37, 40
Aufzüge: 7-32, 38-41, 42
Aulen: 7-32, 46
Ausbildungen: 15-17
Ausführungsphase: 15-17, 38-51
Aussenraum: 7-32, 38-41, 43, 50
Autoeinstellhalle: 7-32, 38-41, 43
Automatische Schiebetüre: 43, 44

B

Bäder: 7-32, 38-41
Bahnhöfe: 7-32, 38-41, 42
Balkontürschwellen: 38-41, 51
Bancomate: 7-32, 38-41, 43
Banken: 7-32, 38-41
Bars: 7-32, 38-41
Bauabnahme: 15-17, 40
Baueingabe: 15-36
Baueingabeplänen: 15-36
Baugesetze: 7-16
Baugesuch: 15-17, 32-36
Baubewilligung: 37
Baubewilligungsbehörde: 11
Baubewilligungsverfahren: 25, 32-40
Bauherrschaften: 8
Baukontrolle: 15-17, 40
Baukosten: 28
Baumängel: 15-17, 40
Bautechnische Schwierigkeiten: 15, 24
Bauten mit Arbeitsplätzen: 8, 10, 18-22
Bedienungselemente: 7-32, 38-41, 47
Bedingt zulässige Massnahmen: 15, 28
Behindertengleichstellungsgesetz: BehiG: 7-32
Behindertenheime: 9, 13, 24, 42
Behindertenkonzept: 15-17, 18-32, 35
Behindertenorganisation: 12, 15-17, 51
Behindertenparkplätze: 9, 18-32,

38-41, 43
Behindertenwohngruppen: 9, 13, 24, 42
Beleuchtung: 7-32, 38-41, 46
Benachteiligungen: 7-12
Benutzerfrequenz: 29
Beschallungsanlagen: 7-32, 38-41
Beschriftungen: 7-32, 38-41, 47
Bestehende Gebäude: 7-32, 38-41
Bestuhlung: 46
Besucherfrequenz: 29
Betriebsöffnung: 40, 41
Bewirtschaftung: 30
Bodenbelag: 7-32, 38-41, 43
Brandschutz: 11, 38-41,
Bühne: 7-32, 38-41
Bürogebäude: 7-32

C

Cafés: 7-32, 38-41
Clubs: 7-32, 38-41
Container (z.B. für Ausstellungen): 7-32, 38-41

D

Denkmalschutz: 10, 11, 30
Detailplanung: 38-51
Drehflügelantrieb: 38-41, 44
Dreh- und Karusselltüren: 38-41, 44
Duschräume: 38-41

E

Eigentümerschaft: 7
Eingangstüre: 38-41, 44
Eingangshalle: 38-41
Einsprache: 12, 15
Einsprachelegitimation: 12
Elektrorollstuhl: 45
Erneuerungen: 7-32, 38-41
Erschliessung: 7-32, 38-41
Erweiterungen: 7-32, 38-41
Experten: 15-17

F

Fabrik: 7-32, 38-41
Firma: 7-32, 38-41

Fusswege: 7-32, 38-41,
Ferienwohnungen: 7-32, 38-41
Feuerpolizei: 11, 38-41
Finanzierungen: 17
Fluchtwege: 38-41,
Führungen: 9, 10

G

Garderobe: 18-32, 38-41,
Garten: 7-32, 38-41,
Gebäudeart: 7-32
Gebäude mit Arbeitsplätzen: 7-32,
38-41
Gebäudenutzungen: 7-32
Gebäudeeingang, -zugang: 7-32,
38-41, 44, 45
Gegensprechanlagen: 38-41, 49
Gehbehinderte: 7-32
Geschäftshäuser: 7-32, 38-41
Gesetze: 7-12
Glastüren, -fronten: 38-41, 45
Gleichstellung: 7-32, 38-41
Grundrisspläne: 32
Gütesiegel: 40

H

Haltegriffe: 48
Haltestellen: 7-32, 38-41
Handläufe: 38-41, 45, 47, 49
Haupteingänge: 21, 38-41
Hebebühnen: 28, 38-41, 45
Heimatschutz: 10, 11, 30
Herbergen: 7-32, 38-41
Hindernisfreier Gebäudezugang:
18-32, 38-41, 45
Hinweisschilder: 38-41,
Höranlagen: 45
Hörbehinderte: 18-32, 44, 49, 51
Hörhilfen: 18-32, 38-41, 44, 49
Hörsäle: 7-32, 38-41, 46
Hotels: 7-32, 38-41

I, J

Inbetriebnahme: 40, 41
Infostellen: 7-32, 38-41, 47, 48
Induktive Höranlage: 18-32, 41, 45
Innenhöfe: 7-32, 38-41

Innenräume: 7-32, 38-41,
Inklusion: 18-23, 46
Interessenabwägung, -konflikt: 15,
26-31
IV-WC: 7-32, 38-41, 48
Jugendherbergen: 7-32, 38-41

K

Kabinentastaturen: 38-41,
Kantonale Fachstellen für hinder-
nisfreies Bauen: 12, 15-17, 51
Kantonale Baugesetze: 7-12, 14
Kinos: 7-32, 38-41
Kirchen: 7-32, 38-41
Konferenzräume: 7-32, 38-41, 46
Kontraste: 38-41, 45, 49
Konzept hindernisfrei: 15, 7-32, 36
Kosten: 28

L

Lichtverhältnisse: 38-41, 46
Liegenschaftsbesitzer: 7
Liftanlagen, -kabinen: 7-32, 38-41,
42

M

Maisonettewohnungen: 7-32
Markierungen: 45
Messehallen: 7-32, 38-41, 42
Mobiliar: 38-41, 46
Museen: 7-32, 38-41

N

Nachbesserungen: 7-32, 38-41,
Nachhaltigkeit: 42
Nachweis: 28
Nebeneingänge: 18-22, 47
Nebenwege: 18-22, 38-41
Normen: 13, 14

O

Öffentliche Führungen: 9, 10
Öffentliche Hand: 8
Öffentliche Plätze: 7-32, 38-41
Öffentlich zugängliche Bauten: 7-
32, 38-41
Orientierungshilfen: 22, 38-41, 46

P,Q

Pärke: 7-32, 38-41
Parkplätze: 7-32, 38-41, 43
Pensionen: 7-32, 38-41
Pflegeheime: 9, 13, 24
Plätze im Aussenraum: 7-32, 38-41, 50
Personaleingänge, -räume: 18-26
Planmassstab: 35
Planungsmängeln: 15-17, 25, 32
Post-o-mat: 7-32, 38-41, 43
Probereinrichtungen: 18-26, 38-41,
Procap: 15-17, 51
Produkte: 39, 40
Pro Infirmis: 15-17, 51
Provisorien: 7-32, 38-41

R

Rampen: 18-32, 38-41,
Raumakustik: 18-32, 38-41, 45
Raumbeschriftungen: 47
Reception: 18-32, 38-41, 48
Regelvorgaben: 28
Rehabilitationsstätten: 9, 13, 24,
42
Reinigung: 19, 45
Rekurse: 11, 12
Restaurants: 7-32, 38-41
Richtlinien: 13, 14
Rollstuhlengänge: 18-32, 38-41,
47
Rollstuhlfahrende: 15-17, 18-32,
47
Rollstuhlplätze: 18-32, 38-41, 46
Rollstuhl-WCs: 18-32, 38-41, 48

S

Sanierungen: 7-32, 38-41
Sanitärapparate: 47, 48
Saunen: 7-32, 38-41
Schalteranlagen: 7-32, 38-41, 48
Schiebetüren: 43
Schleusen: 43
Schulen: 7-32, 38-41, 49
Schulprovisorien: 7-32, 38-41
Schweizerische Fachstelle für be-
hindertengerechtes Bauen: 14, 17,

51

Schwellen: 38-41, 43, 50, 51
Schwimmbäder: 7-32, 38-41, 50
Sehbehinderte: 15-17, 18-32, 38-41, 49-51
Seiteneingänge: 18-26, 38-41
Seminarräume: 7-32, 38-41, 46
Sitzungsraum: 7-32, 38-41
Shops: 7-32, 38-41,
SIA-Norm 500: 13, 14
Sprachverständlichkeit: 27, 45
Sonderbauten: 9, 13, 24
Sonnerieanlagen: 38-41, 49
Spa's: 7-32, 38-41
Spitäler: 9, 13, 24, 42
Sportanlagen: 7-32, 38-41, 50
Stadien: 7-32, 38-41, 50
Stiftungen: 30
Strassen: 7-32, 38-41, 50
Subventionen: 17

T

Temporäre Einrichtungen: 7-32,
38-41,
Terrassentürschwellen: 38-41, 51
Theaters: 7-32, 38-41, 46
Ticketautomaten: 7-32, 38-41, 43
Tiefbau: 7-32, 38-41
Topografische Schwierigkeiten: 24
Toilettenanlagen: 18-32, 38-41, 48
Träger: 15-17
Treppenanlagen: 18-32, 38-41, 47,
49
Treppenlifte: 28, 50
Trittmarkierungen: 18-32, 38-41,
49
Trottoirs: 7-32, 38-41, 50
Türen: 18-32, 38-41, 43-45, 50, 51
Turnhallen: 7-32, 38-41, 50
Türschwellen: 38-41, 50, 51

U

Umbau: 7-32, 38-41
Umfassende Hindernisfreiheit: 20
Umkleieräume: 18-26
Umnutzungen: 7-32, 38-41
Unfallgefahren: 26

UNO-Behindertenrechtskonvention: 19
Unternehmer: 38-41

V

Veranstaltungen: 7-32, 38-41
Verbesserungsmassnahmen: 7-32, 38-41
Verbindlichkeit: 14
Vereinslokale: 7-32, 38-41
Verhältnismässigkeit: 7-32
Verkehrsflächen: 9, 18-32, 50
Vermietbarkeit: 30
Verstösse: 25, 32
Vollzug: 11, 12
Vortragssäle: 7-32, 38-41

W

Warenhäuser: 7-32, 38-41
WC-Anlagen: 18-32, 38-41, 48
Wege: 7-32, 38-41, 50
Wegführung: 38-41, 43, 46
Weiterbildungen: 17
Wiedererwägungsgesuch: 38
Windfang: 38-41,
Wirtschaftliche Zumutbarkeit: 15, 26-32
Wohnbauten: 7-32, 38-40, 51
Wohnbereiche: 7-32, 38-41, 51
Wohnheime: 9, 13, 24

X, Y, Z

Zelte: 7-32, 38-41,
Zentrum für hindernisfreies Bauen: 17, 51
Zügelleute: 19
Zwei-Sinnes-Prinzip: 38-41, 46
Zwischenbericht: 36

„Wer heute das hindernisfreie bzw. behindertengerechte Bauen nicht mit einbezieht, ist nicht von dieser Welt.“

Jacques Herzog, Herzog & de Meuron Architekten,
Basel